Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 422.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 19. Juni.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 18. Juni. Der in die Pfarrstelle zu Jacobshagen berufene Superintendent der Synode Franzburg, Pfarrer Klincke in Franzburg, ist zum Superintendenten der Synode Jacobshagen, Regierungsbezirk Stettin, bestellt worden.

Vom Landtage.

78. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 18. Juni. 11 Uhr. Am Ministertische v. Puttkamer, Friedberg, Bitter und Kommissarien. Die Tribünen sind überfüllt. In der Nähe der Journalisten-Tribüne sind mehrere Eiskühler aufgestellt.

Der Präsident fordert das Haus auf, das Andenken seines verstorbenen Mitgliedes, des Abg. Fackeldey, in der üblichen Weise zu ehren, und theilt mit, daß das Präsidium den Prinzen Wilhelm zu seiner Verlobung beglückwünscht hat. Eingegangen sind drei Interpellationen, die bekannte des Abg. Virchow, betreffend den Zollanschluß Altonas, des Abg. v. Huene, betreffend den Nothstand in Oberschlesien und des Abg. v. Schorlemer-Alst, betreffend die Anordnung von Ermittelungen, ob in Folge der ungünstigen Witterungsverhältnisse in einzelnen Landestheilen Nothstände zu befürchten sind und Maßregeln zu ihrer Abwendung getroffen werden können.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, bei der die Regierungsvorlage zu Grunde gelegt wird, da die Kommission den Gesetzentwurf, wie er sich nach ihren eventuellen Beschlüssen gestaltet hat, in zweiter Lesung im Ganzen abgelehnt hat.

Art. 1 lautet: „Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung 1) die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter gestatten kann; 2) den nach §§ 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch 3) zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§ 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Aemtern fern zu halten sind."

Abg. Dr. Brüel beantragt folgende Fassung: „Das für Bekleidung eines geistlichen Amtes im Gesetz vom 11. Mai 1873 §§ 4 und 8 vorgeschriebene Erforderniß der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung ist aufgehoben. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, von den übrigen Erfordernissen des § 4 und von dem Erforderniß des § 11 im gedachten Gesetze zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter zu gestatten. Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit k. Genehmigung festzustellen.

Dagegen beantragen die Konservativen (v. Bandemer und Genossen), an die Stelle des Art. 1 der Vorlage zu setzen: „Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit k. Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten befugt ist, Diejenigen, welche von den geistlichen Oberen dem Oberpräsidenten in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 benannt sein werden, von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 desselben Gesetzes zu dispensiren. Ausländischen Geistlichen kann der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Vornahme von Amtshandlungen in den Grenzdistrikten gestatten."

Die Freikonservativen (v. Zedlitz, Stengel und Genossen) beantragen dasselbe, wie die Konservativen, wollen aber die Nr. 3 der Regierungsvorlage noch als Nr. 2 dazu nehmen.

Abg. v. Cuny beantragt, bei der Abstimmung über den Antrag der Konservativen („von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren") über diese beiden Paragraphen getrennt abzustimmen. (Der § 4 lautet: „Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.")

§ 11 lautet: „Zur Anstellung an einem Knaben-Seminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt, die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staats-Universität in der Diszplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen. Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

Referent Abg. Dr. Grimm berichtet über mehrere zur Vorlage eingegangene Petitionen.

Zum Wort über Art. 1 melden sich 17 Redner, darunter 8 gegen denselben.

Abg. Reichensperger (Olpe) gegen Art. 1: Es ist schwer, sich zu entscheiden, ob man für oder gegen den Artikel das Wort ergreifen soll; denn man kann für das Prinzip, aber gegen die vorgeschlagenen Modalitäten sein. Die Vorlage ist nicht nur von der Kommission in toto abgelehnt, sondern auch im Einzelnen so verstümmelt worden, daß nicht abzusehen ist, ob es gelingen wird, die Kulturkampfgesetze erträglich zu machen. Das ist das Verdienst der Herren von der Fortschrittspartei, der Nationalliberalen und Freikonservativen, die sich ja jetzt auch schon die Freiheit nehmen, gegen die Regierung zu stimmen. Grade aus diesem Verhalten der freikonservativen Partei ziehe ich den Schluß, daß das Gesammtministerium und der Ministerpräsident nicht den Werth auf die Vorlage legen, wie der Kultusminister das von sich versichert und ich es auch von ihm glaube. Sie (die Freikonservativen) sind die letzte Partei, die noch nicht als Staatsfeind hingestellt worden ist, alle anderen haben bereits diese Ehre gehabt. (Sehr gut! Beifall.) Sollte ich aber über die Absichten der Regierung im Irrthum sein, dann muß ich folgern, daß sie einsieht, es ist auf dem bisherigen Wege kein Abschluß des Kampfes möglich, sondern nur durch eine völlige Umkehr. Begreiflich ist mir ja dann die ablehnende Haltung der Nationalliberalen. Bekanntlich zehren die Herren Nationalliberalen vom Kulturkampf und sie sind auch bereits recht gründlich abgezehrt. (Heiterkeit.) Die Regierung selbst will die Gesetze ändern. Irren ist menschlich, auf dem erkannten Irrthum beharren aber nicht. Wie kann man von einer Schwäche der Regierung sprechen gegenüber einer Partei, deren ganze Stärke ihr Rechtsbewußtsein ist, und die von ihrem Gottrertrauen getragen wird? Zu Bürgerkriegen wie in früheren Zeiten kommt es doch jetzt nicht mehr. (Rufe: Tirol!) Noch ein anderes Gespenst wird uns ins Treffen geführt, das Gespenst der päpstlichen Weltherrschaft; mant warn und zittert vor dieser Weltherrschaft zu einer Zeit, wo die ältesten Souveränitätsrechte, das sind die des Papstes, einfach beseitigt worden sind, seine Herrschaft sich auf die Mauern des Vatikans beschränkt. Nun lese man doch die letzten Depeschen zwischen der Kurie und der preußischen Regierung; darin wird der Papst zur direkten Einmischung in die inneren Verhältnisse Preußens aufgefordert, er soll die Garantie für ein besseres Wohlverhalten des Zentrums übernehmen. Nachdem nun der Papst geantwortet, daß er das nicht könne, und er kann es nicht, da wir eine selbstständige politische Partei sind, so heißt es, man könne nicht weiter mit dem Papst unterhandeln, da er nichts zu bieten habe. Die Regierung sollte sich doch sagen, daß der Papst sehr viel zu bieten hat, nämlich die Wiederherstellung des religiösen Friedens, die Wiedererweckung der Liebe zum Staat und den Gesetzen; die Liebe muß erworben werden, die Treue werden die Katholiken als Unterthanen des Staates stets zu halten wissen. Meine politischen Freunde wünschen natürlich jede einzelne Milderung der Maigesetze anzunehmen, wir sind glücklich, wenn nur in einer einzigen verwaisten Pfarrei die Seelsorge wiederhergestellt wird. Daß kann aber doch nicht unser Bedenken beseitigen, daß wir durch unsere Zustimmung zu einem einzelnen Theile das ganze Prinzip billigen würden. Die Uebertragung der Diktaturgewalt an wechselnde Ministerien birgt eine große Gefahr in sich, und es ist gar keine Garantie gegeben, in welchem Sinne die Vollmacht angewendet werden wird; das ist nicht der Weg zu einem wahren Frieden und erklärt unsere Haltung. Wie verhält sich aber die liberale Partei? Die Herren sind nur liberal im Nehmen, nicht im Geben von Rechten und Freiheiten. Die Nationalliberalen erkennen an, daß die Absetzung der Bischöfe über das Recht des Staates hinausgeht, ändern aber wollen sie das Gesetz nicht. Mit dem Artikel I speziell kann meine Partei nur einverstanden sein, wir stimmen der Auffassung zu, daß dieser Artikel und der Artikel IV den Kern der ganzen Vorlage bilden. Die Hauptsache ist die Frage des wissenschaftlichen Examens, das man von den Theologen allein verlangt, während alle anderen Fakultäten davon befreit sind. Man sollte doch glauben, daß vielmehr diejenigen Fakultäten, deren Mitglieder bis zu den höchsten Stellungen, zum Minister, emporsteigen, diese allgemeine Bildung nöthig hätten. Auch die Mitglieder der gesetzgebenden Körper sollten diesen Studien mit mehr Fleiß obliegen, wenn sie über kirchliche Angelegenheiten urtheilen. Steht doch selbst im Kommissionsbericht, es sei auf den promissorischen Eid kein besonderer Werth zu legen, da die katholische Kirche nach Theorie und Praxis davon dispensiren könne. Ist das nicht ein beleidigender Vorwurf und eine Verkennung des Eides in der katholischen Kirche? Die katholische Kirche giebt nicht dem Einzelnen das Recht, Richter in eigener Sache zu sein und sich von einem Eide zu dispensiren, sondern nur ihrem oberen Gewissensrichter, dem Papste. (Hört!) Die Examinatoren sind nicht selten persönlich oder prinzipiell aus der katholischen Kirche ausgeschieden und ein junger Kleriker, welcher mit einem Zeugniß dieser Herren versehen ist, muß in den Augen jedes Bischofs den Stempel des Rationalismus und Indifferentismus mit sich bringen. Man sagt, es solle durch das Examen berichtigend auf die Anschauungen der jungen Kleriker eingewirkt werden. Für solche Einwirkung müssen wir danken. Ich denke, Artikel 1 mit dem Antrag ist auch für die Liberalen annehmbar. Lesen Sie doch die Bestimmungen des preußischen Landrechts über die Freiheit der Religion. Nein, seit der großen Fluth, die in diesem Jahrhundert über alle Staaten gekommen, sind andere Zeiten und andere Bedürfnisse eingetreten. Nach den Bedürfnissen der Gegenwart muß man das Recht ordnen, nicht aber die Mumien der Vergangenheit ausgraben. Man spricht immer vom protestantischen Staate Preußen und vergißt, daß kompakte katholische Landestheile zu diesem Staate hinzugekommen sind, daß die Krone Deutschlands seinem Könige übertragen worden ist unter der Zustimmung aller katholischen Staaten Deutschlands. Da soll man zu den preußischen Traditionen zurückkehren? Ich denke gern an die Worte unseres Königs bei der Krönung in Königsberg. „Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, daß die Verhältnisse der katholischen Kirche in meinen Staaten durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohl geordnet sind." Wer kann das heute noch sagen? Jetzt kommt man zum Chaos der Diktatur: „Abyssus abyssum devorat." Diesen Zustand zu beseitigen, ist ein hoher Wille im Stande und auf diesen Willen vertraue ich, daß er zu der geschaffenen Einheit des Reiches auch die Einigkeit schaffe. Dahin muß das Streben der konservativen Partei hingehen. Concordia res parvae crescunt, discordia vel maximae dilabuntur. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Abg. v. Kröcher (für Art. 1): Ich spreche nicht im Auftrage meiner politischen Freunde, nicht weil ich einen anderen Standpunkt in dieser Frage vertrete, sondern damit nicht etwa der Tadel gegen die Form meiner Rede und meine Kritik der Parteien zugleich auch auf die meinige falle. Ich habe die Vorlage mit Freuden begrüßt, weil ich darin Garantien zur Beendigung des Kulturkampfes und in höherem Grade, als ich von der Regierung erwartet hatte, gefunden habe. Auf die Depeschen will ich nicht näher eingehen; mir wäre es am liebsten, sie wären überhaupt nicht gewechselt worden. Die römische Kurie und was mit ihr verhandelt wird, geht mich gar nichts an. Ich bin Mitglied der königlich preußischen Landesvertretung. (Große Heiterkeit.) Nun, m. H., sind wir denn nicht königlich preußisch? Leben wir nicht in königlichen Landen? Wir haben hier über die Vorlage der Regierung zu beschließen und keinen Grund, römischer zu sein, als Rom, und staatlicher, als der Staat. Darum wünschen wir die Annahme der Vorlage und wollen der Regierung die gewünschten Vollmachten geben. Daneben wollen wir durch Art. 12 eine Fristbestimmung für die Geltung des Gesetzes geben, so daß jede größere Gefahr wegfällt. Diese Fristbestimmung scheint übrigens das Einzige zu sein, was von der Vorlage angenommen wird, wenn überhaupt etwas angenommen wird. (Heiterkeit.) Denn es ist wohl aussichtslos, die Herren von der nationalliberalen Partei für die Bestimmungen der Vorlage zu begeistern. Ich wende mich daher an das Zentrum, dem ich auf den Einwurf, daß durch diese Vorlage der Kulturkampf nicht beseitigt werde, bemerke, daß sie noch nicht der Friede ist, sondern die Bedeutung der Friedenspräliminarien hat. Auf Grund derselben wird man schon zu einem Frieden kommen. Damit erledigt sich wohl der Vorwurf der Halbheit, welchen der Vorredner gegen die Vorlage erhob. Ich bin bereit, dem Zentrum so weit entgegenzukommen, als die königliche Staatsregierung es zuläßt (Große Heiterkeit) und hoffe, daß die Herren von der freikonservativen Partei dabei mitgehen und sich von dem Vertrauen, das sie dem Fürsten Reichskanzler schon so oft entgegengebracht haben, auch diesmal leiten lassen werden. Die Vorlage enthält Erleichterungen und Verbesserungen der Maigesetze: ich meine, das Zentrum muß sie annehmen. Daß Sie die Maigesetze nicht anerkennen, verdenke ich Ihnen nicht. Sie können sie ja nicht anerkennen. Aber von zwei Uebeln wählt man doch das geringere. Ich begreife vollkommen, daß Sie sie von Ihrem konstitutionellen Standpunkt aus ablehnen, mir wird es gar nicht schwer, vom konstitutionellen Standpunkt aus sie anzunehmen. (Heiterkeit.) Der Vorwurf, daß durch diese Vorlage die Korruption hervorgerufen werde, ist ganz unbegründet. Wenn Sie annehmen wollen, daß unsere Staatsregierung durch eine Vorlage die Korruption herbeiführen wolle, dann hört ja Alles auf, dann ist ja überhaupt kein Haltens mehr. Der Abg. v. Zedlitz hat argumentirt, daß es stets eine bewährte Praxis der preußischen Regenten gewesen sei, den Gegner ins Unrecht zu setzen, daß, wenn durch Ablehnung dieser Vorlage der Gegner ins Unrecht versetzt sei, der Kulturkampf wieder losgehen könne. Ohne mir die Argumentation des Herrn v. Zedlitz anzueignen, muß ich doch bekennen, daß, wenn Sie diese Vorlage ablehnen, alle diejenigen, welche ein Interesse am Kulturkampf haben, sagen werden: „Sie haben es so gewollt", und auch ich werde es, wenn auch mit Schmerz sagen müssen. Ich bedauere, daß der Abg. v. Zedlitz, welcher sich durch und durch konservativ nennt, allerdings erst in letzter Linie nach der Aufzählung mancher anderen Eigenschaften, von der Regierungszeit des hochseligen Königs und dem Anfang der Regierung des jetzigen als von einer Zeit des nationalen Niederganges sprechen konnte. Nun war ja damals ein tiefer nationaler Heruntergang, aber bei den schmachvollen Ereignissen des Jahres 1848 war es ein Glück für uns, daß wir mit der katholischen Kirche in Frieden lebten, weil allein durch die Kirche den revolutionären Bestrebungen begegnet werden konnte. In der heutigen Zeit des nationalen Aufschwungs, der Zunahme der Sozialdemokratie und der Verbrechen wollen wir Frieden mit der Kirche halten. Die Haltung der Fortschrittspartei war durchaus konsequent dem, was die Partei früher sagte und erstrebte. Ich habe mit Befriedigung den Abg. Virchow sprechen hören. Da ich auf einem ihm völlig entgegengesetzten Standpunkte stehe, so war dies die Probe für mich, daß meine Ansichten richtig sind. Ich resumire mich dahin: ich halte die Regierungsvorlage im § 1 für sehr wünschenswerth, aber aus taktischen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme unseres Amendements. (Beifall rechts. Abg. Richter: Bravo!)

Abg. Gneist gegen Art. 1: Die Mehrheit der Kommission ist geneigt gewesen, diesen Paragraphen der Regierungsvorlage anzunehmen, die Wiederbesetzung der jetzt erledigten Pfarrstellen nach Kräften zu erleichtern, die dafür nothwendigen Dispensationen gut zu heißen, für diesen Zweck auch die Neubesetzung oder Verwesung der Bischofssitze im § 5 der Regierungsvorlage möglichst zu erleichtern. Es erhebt sich dagegen der ernste Zweifel, ob der Staat dies könne, ohne seinen Rechten etwas zu vergeben. Die preußische Staatsregierung weiß besser als jeder Andere, daß dieser sogenannte Nothstand von ihren Gegnern geschaffen ist. Nach einheitlichem Plan ist die Anzeigepflicht der preußischen Gesetzgebung zum Angriffspunkt gewählt, wo die Kirchengewalt ihr non possumus einsetzte. Alsbald mußte sich die Unmöglichkeit einer gesetzmäßigen Neubesetzung jeder Pfarrstelle und Hülfsstelle ergeben. Alsbald war dann der Staat genöthigt, mit Zwang und Strafen gegen Geistliche einzuschreiten, die ihr widergesetzlich übernommenes Amt zu üben begannen. Alsbald war jener Zustand des Martyriums vorhanden, den die römische Kirche stets als eine vortheilhafte Position im Streit gegen die Staatsgewalt erprobt hat. Absetzung und Verbannung von Bischöfen, Verwaisung der Gemeinden, der Polizeibüttel im Kampf mit würdigen Geistlichen, die ihre heiligsten Berufspflichten erfüllen, gaben dann das lebendige Bild der finsteren Macht, die auf die Zerstörung der katholischen Kirche im Bunde mit allen kirchenfeindlichen Mächten hinarbeitet und setzte damit in Preußen den ganzen Apparat der Agitation in Bewegung, den die ecclesia militans stets in irgend einem Theil der Welt im Gange hat, und dessen sie bedarf, um ihre Weltherrschaft wieder zu erkämpfen. — Kann der Staat einem solchen Gegner auch nur einen Schritt entgegenkommen, ohne den Schein zu erwecken, als ob er sich schuldig fühle und reumüthig widerrufe? Wenn darüber eine Volksvertretung gefragt wird, so ist wohl keine entschlossener als die deutsche, der Verleumdung zu antworten mit dem Trotz auf ihr gutes Recht und ihr gutes Gewissen, und Gott zu vertrauen, daß alle jene Künste, in denen jederzeit der Jesuitismus dem Protestantismus überlegen gewesen ist, doch wieder zu Schanden werden müssen. In verstärktem Maße werden dies Gefühl des Rechts und des guten Gewissens die Rechtsverständigen theilen, welche im Stande sind, das Gewebe von Scheingründen und Trugschlüssen einigermaßen zu entwirren, wie man es gegen die preußische Kirchengesetzgebung zusammengeflochten hat. So berechtigt ein Gefühl der Art für jeden Einzelnen sein mag, so kann es dennoch nicht der Standpunkt der preußischen Staatsregierung sein, welche die schwere Aufgabe erhalten hat mit extremsten Richtungen von beiden Seiten, der ultramontanen und der lutherischen, ihr Staatswesen in Einklang zu halten. Eine solche Staatsregierung thut gewiß Recht, mit Verleugnung jedes Gefühls unverdienter Verletzung sich lediglich an die sachlichen Gesichtspunkte zu halten, anzuerkennen, daß mehr als 1000 Pfarrgemeinden verwaist sind, daß Hunderttausende einer christlichen Lehre und Seelsorge entbehren. Es ist nicht das erste Mal, daß die preußische Staatsregierung eine ernstere Fürsorge für die lehrende und seelsorgende Geistlichkeit gezeigt hat als deren kirchliche Obere. Ist ein Nothstand einmal da, so soll der Staat helfen, wie er immer hilft, ohne nach der Schuld zu fragen, so lange der Nothstand da ist. Auf die Schuldfrage ist dann später zurückzukommen. Muß der Staat die Thatsache anerkennen, daß das vorhandene Personal vollausgebildeter Geistlichen nicht ausreicht, um vielleicht auch nur die Hälfte der vorhandenen Lücken zu füllen, so wird er Recht thun, nicht auf eine vieljährige Periode hinzuweisen, in der ein neues Personal herangebildet werden soll, sondern durch Dispensation sogleich zu helfen. Das von dem objektiven Standpunkt des Staats aus Rechte wird aber auch vom politischen Standpunkt aus stets das Rathsame sein, wo es sich um Kirche und Religion handelt. Die weitverbreitete Stimmung, daß man einem solchen Gegner niemals nachgeben, sondern darauf vertrauen müsse, daß Wahrheit und Recht sich selber durchkämpfen, mag in staatlichen

Fragen berechtigt sein: in staatskirchlichen Kämpfen wird dies Vertrauen schwerlich in Erfüllung gehen. Kirchliche Streitfragen haben für das deutsche Volksleben noch immer eine solche Bedeutung, daß man auch mit dem Vorurtheil und mit dem Schein als vorhandenen Mächten zu rechnen hat. Die Staatsregierung muß damit rechnen, daß es einer systematisch geleiteten Agitation jederzeit leicht ist, die berechtigtsten Ansprüche des Staats als kirchliche Verfolgung darzustellen. Die tiefverzweigten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sind der großen Masse der Bevölkerung nie so einfach darzulegen und verständlich zu machen, wie ein glatt redigirter Verfassungsartikel. Es gilt dies vorweg von der ganzen Hälfte der Gesellschaft, welcher die gesetzliche Vermuthung zur Seite steht, in rechtlichen Dingen unerfahren zu sein, also von den Frauen, denen die Kirche sich gerade von ihrer friedfertigen und liebreichen Seite zeigt. Es sind aber nicht nur die Frauen und Töchter, die von den untersten bis in die höchsten Stufen der Gesellschaft ein maßgebendes Wort im staatskirchlichen Streit sprechen, sondern es ist der Widerstreit der religiösen Bekenntnisse auf der einen Seite, ein hohes Maß von vornehmer Indolenz in den gebildeten Klassen andererseits, welche keineswegs die Gewißheit giebt, daß in der öffentlichen Meinung Wahrheit und Recht sich von selbst ihre Bahn erkämpfen werden. Die weltbewegende Macht der Phrase versagt ihre Wirksamkeit auch in diesem Gebiete nicht. In religiösen Dingen ist also auch der Schein niemals gleichgiltig. Es kann dem Staate nicht gleichgiltig sein, ob alltäglich Tausende von geistlichen Herren und Hunderttausende von klerikalen Blättchen dem Volke predigen: der Staat verjage die amtstreuen Geistlichen, um die katholische Kirche zu zerstören. Dem gegenüber hat es doch auch wohl eine politische Bedeutung, wenn der Staat, unbekümmert um die Phrasen, zwei Schritte entgegenkommt, und mit allem, was in seinen Kräften steht, die wirklich vorhandenen Hindernisse wegräumt, so daß es nur vom Kirgenregiment abhängt, die verwaisten Pfarrgemeinden binnen wenigen Monaten zu besetzen. Daß das nicht geschieht, um die Kirche zu zerstören, versteht Jedermann, und es ist nun ein zweifacher Ausgang möglich. Entweder das Kirchenregiment macht Gebrauch von der weit geöffneten Thür, designirt die zum Pfarramt geeigneten Personen, so weit solche vorhanden sind, zeigt solche dem Staat an, und überzeugt sich, daß unter 100 bona fide benannten Personen 99 ohne Anstand passiren: so hat die diokletianische Christenverfolgung ihr plötzliches Ende erreicht; man gewöhnt sich auch für die Zukunft an den Gedanken, daß zur Abwehr einer allgemeinen Christenverfolgung ein Bogen Papier ausreicht, und die Reibungen zwischen Staat und Kirche verlaufen so, wie in Baiern, Würtemberg, Baden dieselben Fragen verlaufen sind. Oder das katholische Kirchenregiment folgt nach allen gemachten Erfahrungen noch einmal seinen früheren Rathgebern, weist die weit vorgestreckte Hand zurück und macht die Besetzung der Pfarren unmöglich durch die halsstarrige Verweigerung jeder Anzeige: nun in Gottes Namen! Dann wird der Kirchenstreit allerdings in eine neue Lage treten, indem der ganze Streit in einen Brennpunkt tritt, in die Frage der Anzeigepflicht, in die schon seit vier Wochen Tag für Tag sichtbarer Alles sich zusammendrängt. Der öffentlichen Meinung wird dann die ungewöhnliche Zumuthung gestellt, nachzudenken. Sie wird aber dieser Zumuthung genügen, sobald eine sehr verwickelte und schwere Frage zu einer einzigen Frage wird. Die Operationsbasis, auf der der Kirchenkrieg gegen Preußen geführt wird, wird in ihrer ganzen Nichtigkeit und Unwahrheit alsbald verständlich werden, sobald sie sich in eine Frage zusammendrängt. Man kann dem Staat ein jedes Recht über die Kirchen bestreiten, unmöglich aber den Anspruch, daß jeder katholische Geistliche, der irgend ein Recht vom Staat beansprucht, sich über die Verleihung des Amts ausweisen muß. Kein Prozeß, kein Vermögensanspruch, kein Antheil an der öffentlichen Schule, kein kirchliches oder Pfarr-Recht oder Vorrecht kann beansprucht werden ohne solchen Ausweis. Der katholische Geistliche tritt nicht als eine überirdische Erscheinung in seine Gemeinde, die durch sich selbst legitimirt wäre, sondern bedarf wie jeder irdische Mensch der Legitimation vor der bürgerlichen Obrigkeit. Kein Gerichtsurtheil, keine Staatsautorität katholischen oder evangelischen Bekenntnisses hat dies elementare Recht, das Recht der Kenntnißnahme und des Ausweises, je zu bestreiten gewagt, kein Kleinstaat hat sich dies Recht je bestreiten lassen, selbst bei den Institutionen der Nonnenklöster und Damenstifter, jenes Recht der Kenntniß vom Personalbestand und von der Legitimation der Mitglieder. Ein Geistlicher, der dies verweigert, würde sich selbst außer dem Gesetz stellen. Eine Weigerung, sich dem Staat auszuweisen, ist nichts Geringeres, als Negation des Rechtsverhältnisses als Unterthan. Ist aber der Staat berechtigt, jederzeit und jedenorts den Geistlichen zum Ausweis über seine kirchliche Amtsstellung zu zwingen, so kann er dasselbe auch durch allgemeine Verordnung gebieten für jeden Antritt eines neuen Amts. Nur wenige Staaten haben eine Veranlassung zu allgemeinen und gleichmäßigen Vorschriften der Art gefunden. Der preußische Staat hat zu solcher allgemeinen Anordnung die Veranlassung darin gefunden, daß das Einspruchsrecht des Staats gegen die Anstellung auf eine dreißigtägige Frist beschränkt werden soll. Gewiß ist dieser Zweck ein berechtigter; jedenfalls ist der Staat dazu befugt, auch wenn der Zweck ein weniger berechtigter wäre. Denn was der Staat im einzelnen Fall gebieten oder verbieten mag, kann er jederzeit auch durch allgemeine Verordnung und Gesetz gebieten. Darauf beruht das ganze Verwaltungsrecht des Staats, die Grundordnung des bürgerlichen Lebens. Und sollte die theologische Anschauung etwa dabei Unterscheidungen machen, so wird doch der gesunde Menschenderstand sich klar machen, daß, was der Staat gebieten, er auch verordnen kann, und daß die Auflehnung gegen dies Gebot die Auflehnung gegen die staatliche Rechtsordnung überhaupt ist. Die zu Ehren Preußens erfundene Behauptung, daß die Erlaubniß dazu erst von Rom erbeten werden müßte, ist nichts anderes als die Erklärung, daß die römischen Gesetze unseren deutschen Gesetzen vorgehen und der katholische Unterthan erst einer Spezialerlaubniß bedürfe, um den deutschen Gesetzen Folge zu leisten. Seine Heiligkeit der Papst hat einem preußischen Unterthan die Erfüllung seiner Anzeigepflicht ebensowenig erst zu gestatten, wie die Erfüllung seiner Militärpflicht und seiner Steuerpflicht. — Es war wohl ein Gefühl der Unhaltbarkeit des ganzen Standpunkts, wenn man dann gewöhnlich hinzufügte: Die einfache Anzeige einer Amtsanstellung würde sich die Kirche wohl gefallen lassen. Aber der Staat knüpfe daran die weitere Aussicht auf Einspruch gegen die Anstellung und Entscheidung eines Gerichtshofes, den die Kirche nicht anerkenne! Sollte sich nun aber wirklich etwas Ungebührliches an die Anzeige reihen, so würde sich die Kirche den weiteren ungesetzlichen Zumuthungen zu widersetzen haben. Unmöglich aber kann sich ein Unterthan einer allgemeinen Staatspflicht entziehen unter dem Vorwand, es könnte sich eine weitere ungesetzliche Zumuthung daran knüpfen. Der zu einer Zollanmeldung Verpflichtete kann sich ihr doch nicht entziehen mit der Behauptung, man werde ihm zu viel abfordern, der zur Steueranmeldung Verpflichtete sich nicht entziehen, weil er steuerfrei zu sein behauptet, der Militärpflicht sich nicht entziehen, weil er behauptet, man werde ihn zu lange dienen lassen. Das alles sind Rechtsausflüchte, wie sie ein schlauer Advokat einer ränkesüchtigen Partei an die Hand giebt, also rechtlich völlig haltlose, abenteuerliche Behauptungen, um den offenen Ungehorsam gegen das Gesetz zu beschönigen. Es ist eben das Gefühl der rechtlichen Unhaltbarkeit, welches die Gegner dahingetrieben hat, den Ungehorsam für einen römisch-katholischen Glaubensartikel auszugeben. Allein es genügt doch nicht, einen Glaubenssatz gegen das Staatsgesetz zu behaupten: man muß den Glaubenssatz auch beweisen oder doch glaubwürdig zu machen suchen. Allein wo in der Welt ist eine Silbe zu finden in der heiligen Schrift, im kanonischen Recht, in den Glaubensnormen der römischen Kirche — auch nur eine Silbe über die Unzulässigkeit einer Legitimation für das geistliche Amt vor der bürgerlichen Obrigkeit? Ließe sich ein Glaubenssatz daraus machen, so wäre das sicherlich im Syllabus, in der Encyclika, oder in einem Nachtrag dazu geschehen. Daß es kein Glaubenssatz ist, ergiebt das eigene Verhalten der römischen Kirche. Wo die Landesgesetze solche Anzeigen allgemein für alle Anstellungen oder doch für die ordentlichen Pfarrstellen vorschreiben, sind solche nicht blos in Preußen, sondern ebenso in anderen deutschen Staaten, bald enger, bald weiter, bald so, bald so, je nachdem die einzelnen Staaten sich mehr oder weniger Verdienste um die römische Kirche erworben haben, wie ein päpstlicher Erlaß sagt. Aus solchen Maximen der römischen Kirchenverwaltung aber angebliche Glaubenssätze machen zu wollen: das verbietet nicht sowohl der Staat als das positive Christenthum, welches keine Glaubenswahrheiten kennt, die bald ganz, bald halb, bald gar nicht gelten sollen, je nachdem dem Kirchenregiment mehr oder weniger Vortheile dafür geboten werden. Der christliche Staat kann solchen Ablaßhandel mit Glaubenssätzen nicht anerkennen, und wenn es wirklich Glaubenssätze wären, so würde der deutsche Unterthan mit der Berufung darauf das Grundgesetz verletzen, das er täglich selbst anruft: den obersten Grundsatz unserer Verfassung, Artikel 12: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Ist hiernach die vom Zentrum eingenommene Stellung rechtlich eben so haltlos wie als Glaubenssatz, so bleibt als letzte Zuflucht nur die Behauptung, es würden in Preußen mit der Anzeigepflicht den Bischöfen neue, unbillige, unerhörte Zumuthungen gemacht. Neue Zumuthungen insofern sicher nicht, als die Anzeigen bis 1840 in Preußen kontinuirlich gemacht sind, noch ehe sie landesgesetzliche Vorschrift geworden waren. Aber auch kein deutscher Kleinstaat hat sich bisher der Souveränetät des römischen Stuhles so weit unterworfen, daß er sich die Anstellung jedes Ausländers, jeder bestraften Person hätte gefallen lassen, am wenigsten der wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraften Personen. Unsere älteren Landesverfassungen reserviren vielmehr ein allgemeines Widerspruchsrecht des Staates entweder positiv, indem sie der Staatsgewalt allgemein die „Bestätigung" aller pfarramtlichen Anstellungen vorbehalten wie in Baiern, oder negativ wie das preußische Landrecht und die meisten anderen, in dem sie durch das Aufsichtsrecht als jus cavendi, prohibendi, interdicendi die Zurückweisung eines Geistlichen allgemein vorbehält und durch Verwaltungs-Exekution, d. h. durch Geldbuße, Haft und körperlichen Zwang durchsetzen. Die protestantische Kirche hat sich auch jederzeit dem staatlichen Recht gefügt, auch wo sie von Hause aus die herrschende und allein berechtigte war, sobald sie zu einem katholischen Staatsganzen hinzutrat. Sie hat in diesen wie in allen anderen streitigen Fragen niemals im Staate Baiern die impertinente Behauptung entgegengestellt, daß die sehr viel weiter gehenden bairischen Gesetze für sie nicht bindend seien, weil solche Gesetze von einem katholischen König, einem katholischen Ministerium, einem überwiegend katholischen Reichsrath und Abgeordnetenhause gegeben wurden. Die Neuerungen des letzten Menschenalters bestehen nur darin, daß die Staatsgewalt sich nicht mehr in Glaubens- und innere Sachen der Kirche einmischen will, sondern ihren Einspruch auf rein staatliche Gründe beschränkt. Darauf beruht die Fassung der neueren Gesetze, wie im Würtembergischen von 1862: „Alle Kirchenämter dürfen nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden." Gleich weit ist die exclusiva des Staats in Baden gestellt seit 1860. In Oesterreich ist sie auf ein „in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten" gestellt. Das Unerhörte in den preußischen Maigesetzen besteht nur in zwei Punkten: 1) nicht jede Mißfälligkeit in bürgerlicher oder politischer Beziehung, sondern nur ein durch Thatsachen bekundeter Widerstand gegen die Staatsgesetze oder Störung des öffentlichen Friedens berechtigt den Staat zur Ausschließung, und 2) über den Ausschließungsgrund entscheidet endgültig ein Gerichtshof. Das Unerhörte in der preußischen Gesetzgebung beschränkt sich also darauf, daß der preußische Staat allein der Kirche einen gerichtlichen Schutz dagegen gewährt, daß sich der Staat niemals in Glaubens- und innere Streitigkeiten mischen wird, sowie darin, daß die allgemeine Ausschließung wegen politischer Mißfälligkeit auf zwei bestimmte Fälle beschränkt wird. Dies ist das wirkliche unicum der preußischen Gesetzgebung, von dem die Wahrheitsliebe unserer Gegner behauptet, in Preußen würden zur Zeit alle katholischen Geistlichen nach dem Belieben der Staatsgewalt angestellt. Ich komme zu meinen Schlußfolgerungen. Die Staatsregierung hat es der öffentlichen Meinung nicht leicht gemacht, in dem Gesetzentwurf mit seinen völlig ungleichartigen Vorschlägen einen Plan und Faden zu finden. Aber dieser Theil der Vorlage ist verständlich. Will der Staat Alles thun was er kann, um den verwaisten katholischen Gemeinden zu helfen, so kann er diese Konzession sich, seinen Unterthanen und dem Beruf der Seelsorge machen, damit Recht thun und Niemanden scheuen. Er verfolgt aber einen Plan, der auch eine politische Berechtigung hat, denn er beseitigt damit die Operationsbasis, auf der der klerikale Feldzug gegen den Staat geführt worden ist. Fügt sich das Kirchenregiment und kommt mit der geordneten Anzeige die normale Besetzung der Pfarren in Gang, so zerfällt jene Basis von selbst. Wird der Widerstand dagegen fortgesetzt, so fällt alle Gehässigkeit, die man dem Staat angedichtet, auf ihre Urheber zurück, und es wird nun erst für Jedermann im Volke verständlich, daß nicht der Staat, sondern der hochmüthige Souveränetätsdünkel des Klerus die Gemeinden ihrer Pfarrer beraubt und mit erdichteten Vorwänden sich den staatlichen Gesetzen entzieht. Es fallen dann die scharfen Schlaglichter von allen Seiten auf die Kampfweise des Zentrums in gemeinverständlicher Weise, und es wird der feine Plan durchsichtig, wie er seinerzeit eingefädelt worden ist, so fein angelegt wie ein Konsortium von rabbulistischen Advokaten, erhitzten Klerikern und partikularistischen Politikern nach bewährten Mustern ihn erdenken konnte, — ein Plan, der aller Klugheit ungeachtet zu Schanden wird, sobald er der öffentlichen Meinung endlich verständlich wird. Es wird dann auch endlich die Zeit kommen, wo sich den evangelischen Geistlichen und ihren Kirchenpatronen, die bisher auf jener Seite standen, die Augen öffnen werden. Bis soweit vermögen wir die Intentionen der Staatsregierung zu verstehen und Viele von uns auch die Hand zu bieten zur Verwirklichung. Darüber hinaus sind wir außer Stande, Maßregeln zu verstehen und gutzuheißen, die auch nur einen berechtigten Schein eines Aufgebens von Grundsätzen des Staates erwecken, und für die zur Zeit in irgend einem Nothstand der Gemeinden keine Veranlassung gegeben ist. Am wenigsten aber würden wir dem Irrwege folgen können, der die selbstverständliche Unterthanenpflicht des Klerikers zur Anzeige und Legitimation bei der Obrigkeit als eine Konzession der Kirche ansehen wollte, für die der Staat irgend eine Gegenkonzession zu gewähren hätte. Wir hoffen vielmehr, daß die preußische Regierung selbst diese Zumuthung als ihrer Würde nicht entsprechend ablehnen wird. Mit Bestimmungen wie in Artikel 4 und 9 dieses Gesetzentwurfs würde, wie ich glaube, für uns Alle das Ganze unannehmbar sein. (Beifall links.)

Kultusminister v. Puttkamer: M. H., es ist mir keineswegs unerwartet gewesen, daß die Diskussion bei Art. 1 sehr wesentlich auf allgemeine Gesichtspunkte zurückgreifen würde. Der Abg. Reichensperger sagte, der Inhalt der Vorlage sei aus den Kommissionsberathungen so verstümmelt hervorgegangen, daß man nicht wisse, was von der Regierungsvorlage noch übrig sei. Aus der Kommissionsberathung ist gar nichts herausgekommen, aber das ist für meinen Standpunkt ein relativ günstiges Ergebniß, denn wir haben es nun lediglich mit der Regierungsvorlage zu thun. Nun stoße ich gleich auf eine mir höchst bedenkliche Aeußerung des Abg. Reichensperger. Er sagt, er müsse aus der Haltung einer der Parteien dieses Hauses entnehmen, daß der Regierung doch wohl eigentlich nicht so sehr viel an der Vorlage liegen kann. Die Regierung kann in einer Frage, wie dieser, ihre Entschließung nicht davon abhängig machen, wie die Parteien zu der Vorlage stehen. Bei diesen Dingen muß sie lediglich von dem Bewußtsein ihrer Pflicht gegen das Land erfüllt sein. Sie bringt Ihnen eine wohldurchdachte Vorlage, die sie vertheidigen wird, und von der sie hofft, daß sie wenigstens in ihren Grundprinzipien von dem Hause Annahme finden wird. Noch bedenklicher ist mir die Insinuation des Abg. Reichensperger: in der Regierung müsse wohl die bekannte Zweiseelentheorie herrschen, ich, der Kultusminister, lege gewiß großen Werth auf die Vorlage, dem Ministerpräsidenten aber schiene sie, vielleicht weil eine ihm notorisch nahestehende Partei eine gewisse Kritik an ihr übt, nicht sehr wichtig. Wie kann man so etwas im Ernste behaupten? In einer Frage wie diese, von der fundamentalsten Wichtigkeit für unser nationales Rechtsgebiet, kann innerhalb der Regierung nur vollkommene Solidarität herrschen bis an das Ende der Debatte und bis an das Ende der nach der Debatte zu treffenden Entscheidung. Meine Kollegen, die neben mir sitzen, wissen wie ich, daß wir Alle im Staatsministerium tief bewegt sind von dem Ernste des Augenblicks, vor dem wir stehen, und von der Nothwendigkeit der Entscheidung, die das Wohl des Landes fördern soll. (Beifall rechts!) Nun sagt der Abg. Reichensperger, ja, diese Vorlage ist ein ganz halbes Ding, energische, ganze Umkehr ist nöthig. Wenn er das sagt, dann nehme er es nicht übel, daß ich ihm entgegne: dann hat er den Gedanken der Vorlage nicht verstanden. (Sehr gut! rechts.) Von einer Umkehr ist in der Vorlage nicht die Rede. Sie ist der bestgemeinte, wohldurchdachte, und ich behaupte, auch wohlformulirte Versuch, dem Lande den lang entbehrten inneren Frieden und unseren katholischen Mitbürgern die ungestörte Ausübung ihres religiösen Bedürfnisses sicher zu stellen. Wenn man in Zeitungen so etwas liest, daß in dieser Vorlage ein großes Korruptionsmittel geschaffen sei, läßt man es sich gefallen, aber wenn man in den Räumen dieses Hauses einer Regierung gegenüber, der Sie nicht den Vorwurf machen können, daß sie gewissenlos handelt, kein Bedenken trägt, ohne Weiteres eine Vorlage dieses Inhalts so zu charakterisiren, daß die Regierung nichts weiter beabsichtige, als die Nation oder Theile der Nation zu korrumpiren, so weise ich das mit aller Entschiedenheit zurück. (Beifall rechts.) Wenn diese Vorlage zu Stande kommt, dann wird sie in der loyalsten Weise ausgeführt werden. Dafür bürge ich Ihnen, so lange ich Minister bin, mit der Verantwortlichkeit eines ehrlichen Mannes. Eine preußische Staatsregierung, an deren Spitze der Fürst Reichskanzler steht, für einen politischen Schwächling zu halten — ist ein Gedanke, der interessant wohl nur durch seine Neuheit ist. (Heiterkeit.) Ich kann in dieser Beziehung der Zukunft und dem Urtheil der Nation mit ganz unglaublicher Ruhe entgegensehen. Der Abg. Gneist hat im Eingang seines Vortrags mir die Worte von den Lippen genommen und ich bin in Verlegenheit, wie ich diese Worte noch ergänzen soll. Wenn er sagt, die preußische Regierung habe den Nothstand, dessen Beseitigung sie in der Vorlage bezweckt, nicht verschuldet, so unterschreibe ich das selbstverständlich und ich glaube dies mit dem nöthigen Gewicht schon bei der ersten Berathung hervorgehoben zu haben. Es ist richtig, daß, wenn die höchsten Organe der katholischen Kirche in der Genesis unseres kirchenpolitischen Konfliktes die einfache Pflicht erfüllt hätten, welche sie sogar deutschen Kleinstaaten oder wenigstens Mittelstaaten gegenüber ganz unbedenklich erfüllen, dann wären wir in diese traurigen Zustände nicht gerathen. Denn sowohl in Bezug auf das Gesetz vom 11. Mai 1873, wie auch namentlich in Bezug auf die thatsächliche Entwickelung der Dinge, die sich daran knüpfte, darf ich sagen, alle diese Dinge würden uns in einem ganz anderen Lichte erscheinen, wenn dieser erste und ursprüngliche Konfliktspunkt uns nicht gleich beim Eingang der ganzen Sache entgegentreten wäre. Sie sind bereits vom Abg. Gneist auf das Beispiel eines deutschen Mittelstaates hingewiesen worden. In Würtemberg herrscht auf Grundlage einer Gesetzgebung, die in ihren prinzipiellen Basen sich völlig mit unserer Maigesetzgebung deckt, seit 18 Jahren durch ein maßvolles Entgegenkommen der kirchlichen Oberen ein völlig befriedigendes Verhältniß auf einem Boden, der im Wesentlichen denjenigen Forderungen entspricht, welche unsere Staatsgesetzgebung an die Kirche stellt. Was in Würtemberg aber möglich ist, das sollte wohl in Preußen nicht unmöglich sein. Ich komme deshalb mit voller Bestimmtheit auf meinen vorigen Satz, den Abg. Gneist heut ausgesprochen hat, zurück: die preußische Staatsregierung ist an der Entwickelung des Nothstandes nicht schuld. Der Abg. Gneist hat zu meiner Freude anerkannt, daß damit die Sache für uns nicht erschöpft sei. Er sagt, wenngleich die Regierung berechtigt wäre, die Verantwortung für das weitere Unheil, welches etwa entsteht, abzulehnen, so müsse er das doch perhorresziren und er erkennt, wenn auch nicht die juristische, so doch die politische und moralische Pflicht der Regierung an, den bedrohlichen Zuständen, denen wir entgegengehen und in denen wir uns zum Theil schon befinden, ein Ende zu machen. Er sagt mit Recht: die Regierung darf es nicht mitansehen, daß Hunderttausend — ich sage Hunderttausende der katholischen Christen der religiösen und sittlichen Verwilderung entgegengehen und sie hat die Pflicht, das Gerüst aufzubauen, unter dessen Benutzung wir dem kirchlichen Bedürfniß wieder zu seiner Befriedigung verhelfen können. Das ist ja gerade der politische Gedanke, auf dem die ganze Vorlage beruht; ich freue mich um so mehr, als der Abgeordnete Gneist das so unumwunden anerkennt. Daran möchte ich gern die Hoffnung knüpfen, daß wir auch in den weiteren Bestandtheilen des Gesetzes uns auf demselben Boden befinden möchten. Leider hat er in seinen letzten Worten diese Hoffnung abgeschnitten, indeß sehe ich schon darin einen Vortheil, daß wenigstens bei diesem Artikel 1 die Säulen und die Fundamente des Gebäudes errichtet werden können, auf denen dann die Vorlage vielleicht zu Stande kommt. Das Amendement der Herren vom Zentrum — ich darf wohl den Herrn Abg. Brüel in diesem Zusammenhang zum Zentrum rechnen — (Sehr richtig!) will hauptsächlich zwei Dinge aus dem Artikel 1 herausstreichen: den Absatz 3, welcher vorschreibt, daß diejenigen ausländischen Bildungsanstalten von der Regierung sollen bestimmt werden dürfen, deren Besuch für qualifizirend angesehen werden soll, und zweitens will das Amendement die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht etwa einer anderweitigen Organisation überlassen, sondern einfach aufheben. Meine Herren! Diese Fassung: „Das für Bekleidung eines geistlichen Amtes im Gesetz vom 11. Mai 1873 §§ 4 und 8 vorgeschriebene Erforderniß der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung ist aufgehoben", ist überhaupt der rothe Faden, der durch die ganzen Amendements der Herren hindurchgeht. Sie wollen nicht mildern, besänftigen, sie wollen aufheben und zwar in einer Weise, daß wenn diese Amendements angenommen werden, bei Licht besehen, von unserer kirchenpolitischen Gesetzgebung Nichts mehr übrig bleibt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ja, erlauben Sie mir dann auf Ihr „Sehr richtig" mit der Frage zu erwidern, ob Sie das wirklich bei der gegenwärtigen Situation für den richtigen Weg halten, die Regierung dazu zu stimmen, daß sie den religiösen Bedürfnissen unserer katholischen Mitbürger wirklich in der Weise entgegenkommt, wie sie es beabsichtigt. Ich will dabei gleich einschalten, unser Verhältniß zum Zentrum ist in dieser Frage wirklich für uns nicht das Entscheidende, sondern das Entscheidende für uns ist unsere Ueberzeugung, daß wir es nicht mit dem Zentrum, sondern mit unseren katholischen Unterthanen zu thun haben, den wir gerne helfen möchten. Der Abgeordnete Reichensperger hat, ich glaube sein Herr Bruder war es, der in der Generaldebatte über diesen Punkt sprach, gesagt, wir fürchten, auch in der Vorlage liegt ein ganz verhängnißvoller politischer Hintergedanke, man will uns vernichten, wenn man kann. So gewaltsam sehe ich die Sache nicht an. Kommt die Vorlage zur Annahme und Wirksamkeit, dann knüpfe ich allerdings an ihre weitere Entwickelung auch einen politischen Wunsch, es ist nicht der der Vernichtung des Zentrums, sondern des allmäligen Verduftens. (Große Heiterkeit.) Ich bitte für diesen vulgären Ausdruck bei einer ernsten Sache um Entschuldigung. Ich habe mit diesem Worte dem Gedanken Ausdruck gegeben, den Abgeordneten Reichensperger damals selbst ausgesprochen hat. Daher sehe ich darin keine Invektive. Er sagte ausdrücklich: „mit dieser Vorlage werden sie uns nicht an den Kragen kommen, schaffen Sie den Kulturkampf aus der Welt, dann werden wir verschwinden, denn — das setze ich hinzu — eine Partei lebt von dem Element, auf dem sie sich aufgebaut hat, und wenn dieses aus der Welt geschafft ist, dann zerbröckelt sie." Das ist meine politische Hoffnung, die ich als ehrlicher Mann vor Ihnen offen ausspreche und die

ich an diese Vorlage knüpfe. Ob sie sich erfüllen wird, in welchem Maße, das wann, sind Dinge, die über den Horizont der heutigen Debatte gehen. Aber ich habe mich doch verpflichtet gehalten, diesen Gedanken zum vorübergehenden Ausdruck zu bringen.

Ich wende mich nun den Anträgen zu; der Antrag Brüel ist nicht zu Gunsten der Vorlage, sondern gegen die Vorlage gestellt. Deshalb muß ich mich gegen denselben erklären. Der Antrag von Bandemer weicht in mehreren Punkten von der Vorlage ab; einmal erwähnt er ausdrücklich die Anzeigepflicht; materiell ist dagegen nichts einzuwenden, denn die Regierung hat keinen Artikel vorgeschlagen, welcher den Dispens von der Anzeige gestattete; sie ist also gar nicht in der Lage, von der Benennung der Geistlichen zu dispensiren; außerdem müßte dann dem Wortlaute des Gesetzes vom 11. Mai 1873 entsprechend noch hinzugefügt werden, daß gegen die betreffenden Personen auch kein Einspruch seitens des Staates erhoben sei. Dann will er ausländische Geistliche nur in Grenzdistrikten zulassen, auch dagegen läßt sich nicht viel einwenden. Bedenklich ist aber, was im Antrage nicht steht, nämlich die Fortlassung der Nr. 3 der Vorlage. Wenn der Staat das Recht hat, von den Geistlichen die nothwendige wissenschaftliche Vorbildung und einen gewissen nationalen Geist zu verlangen, so kann er auch das Recht verlangen, gewisse Einflüsse von denselben fern zu halten. Es ist aber notorisch, daß eine Anzahl von geistlichen und kirchlichen Bildungsanstalten besteht, welche in einem antideutschen Sinne geleitet werden. Wenn gerade in der Uebergangszeit auf die Zahl derjenigen Geistlichen, die im Auslande gebildet sind, mehr wird zurückgegriffen werden müssen, als sonst wohl, so muß diese Klausel ins Gesetz gebracht werden, die früher nicht nöthig war. Das ist nichts so schlimmes, wie man es in der Kommission darzustellen gesucht hat, wo man es sogar bezeichnet hat als ein Attentat auf die Freizügigkeit (Zuruf: Freiheit!) — als ein Attentat auf die Freiheit? Nun, die Freiheit sich zu bilden hat ein Jeder, aber die Freiheit sich zu bilden für ein bestimmtes Amt, hat nicht ein Jeder! (Sehr richtig!) Diese Nr. 3 ist für die Uebergangszeit absolut nothwendig. Ich kann Sie daher nur bitten, die Vorlage anzunehmen und damit das Fundament für den Frieden zu geben. (Beifall rechts.)

Abg. Strosser für Art. 1: Ich hätte es lieber gesehen, wenn statt der Vorlage über die diskretionäre Gewalt eine solche über die Abänderung der Maigesetze selbst an uns gekommen wäre. Weil aber auch diese Vorlage ein Schritt zum Frieden ist, eine Abschlagszahlung auf unsere Bestrebungen, stimmen wir mit Freuden für dieselbe, denn sie beseitigt viel Unheil, das der Kulturkampf in der katholischen Kirche angerichtet hat. Ich kann nicht, wie der Abg. Gneist, die Regierung von aller Schuld für das Entbrennen des Kulturkampfes freisprechen, weil auch hier für mich die Personenfrage allein maßgebend ist. Hätten wir in den Jahren 1871 bis 1873 den Kultusminister v. Puttkamer gehabt, so wäre die Maigesetzgebung gar nicht gekommen oder doch wenigstens in anderer Weise, dagegen haben noch die letzten beiden Reden des Abg. Falk gezeigt, von welchem Kulturkampffeuer derselbe beseelt ist. Der Abg. Gneist wäscht heute mit einer Ungenirtheit ohne Gleichen seine Hände in Unschuld, und doch hat seine Partei bei der Veranlassung des Kulturkampfes eine große Rolle gespielt. Sein Referat über die Klostersturmfrage bildete eines der ersten Momente des Kulturkampfes. Mit rasender Eile folgten die Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai aufeinander — sie fallen wunderbar gerade auf Pankratius, Servatius und Mamertus (Heiterkeit) — sie haben viele Blüthen auf dem Gebiete der Kirche zerstört und wir können Gott danken, daß wir jetzt im Juni ein Gesetz machen, wo alle Blüthen fröhlich aufspringen. In den Maigesetzen griff auch der Staat in mancher Hinsicht auf das Gebiet der Kirche über, sonst hätte man sich auch kirchlicherseits manches gefallen lassen und der Kulturkampf wäre nicht entbrannt, aber diese Gesetzgebung in seiner Gesammtheit konnte die katholische Kirche nicht akzeptiren. Der Abg. Gneist hat nach einer Bibelstelle gefragt, welche der Kirche ihr autonomes Recht gebe. Ihr Herr und Meister sagt seinen Jüngern: „Mir ist gegeben Allgewalt im Himmel und auf Erden. Gehet hin und lehret alle Völker, was ich Euch sagen werde." Er hat nicht gesagt, daß sie für ihr Lehramt erst die Erlaubniß des römischen Kaisers einholen sollen. (Beifall.) Die Kirche hat aber auch dem Staate gegenüber ein in achtzehn Jahrhunderten in heißen Kämpfen errungenes historisches Recht und wie wir die unveräußerlichen Rechte des Staates vertheidigen müssen, so muß dasselbe in Bezug auf die Kirche geschehen. Der Abg. v. Bennigsen hat die Rückkehr der abgesetzten Bischöfe als eine schwere Niederlage des Staates bezeichnet. In meiner Heimath, der Diözese Münster, würde man ein solches Resultat dagegen mit der größten Freude begrüßen. Die evangelische Kirche erhofft von der Beendigung des Kulturkampfes die Anerkennung ihres Rechts an der Schulaufsicht, die Beseitigung des Zivilstandsgesetzes, die Emanzipation der Kirche von den Meinungen der wechselnden Kultusminister und die Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofes oder wenigstens die Uebertragung seiner staatsrechtlichen Befugnisse auf das Staatsministerium. Der Abg. Gneist sagt, die Katholiken respektirten die preußischen Gesetze erst, wenn sie von Rom dazu autorisirt würden. Das gilt nur von Gesetzen, die sich auf ihre Kirche beziehen, nicht von solchen, die rein weltliche Dinge betreffen. Der Zweck unseres Amendements zu Artikel 1 ist, die Vorlage auch anderen Theilen des Hauses annehmbar zu machen.

Abg. Brüel gegen Art. 1. (Schwer verständlich.) Der Abg. Gneist hat nur seine früheren Ausführungen wiederholt, nach denen man sich wundern muß, wie milde der Staat bisher gegen die Kirche verfahren sei. Ich befinde mich in erfreulicher Uebereinstimmung mit den Prinzipien des Abg. Strosser; doch meine ich nicht, daß der nothwendige Friede mit der Annahme dieser Vorlage da sei. Diese bietet der katholischen Kirche nur die Möglichkeit, von vorn anzufangen, und erst wenn sie die im Kulturkampfe eingenommene Haltung gänzlich aufgiebt, werden wir den Frieden haben, sonst noch nicht. (Sehr richtig! links.) Ich spreche durchaus vom protestantischen Standpunkt; die katholischen Mitglieder des Zentrums sind daher für meine Anträge nicht verantwortlich, wie der Kultusminister meinte. Nur sehe ich nicht wie andere Evangelische den Papst als den Antichrist an; durch das Studium der Geschichte und die Erfahrung habe ich mich überzeugt, daß in der katholischen Kirche ein christlicher Geist und ein christliches Leben reiche Früchte trägt. In den letzten Jahrzehnten hat man nun in Preußen die katholische Kirche unter Polizeileitung zu bringen gestrebt; das war der Grund der Feindschaft. Diese Stellung geziemt der katholischen Kirche nicht. In der „Norddeutschen Allg. Ztg." wurde ferner mit Recht bemerkt, alle Konzessionen, die der katholischen Kirche ohne Schädigung der staatlichen Autorität gemacht werden könnten, müsse man ohne Rücksicht auf die vom Papst gemachten Konzessionen gewähren. Aber alle diese schönen Worte sind unausführbar, wenn man, wie der Minister heute sagte, im Wesentlichen auf dem alten Standpunkt beharren will. (Sehr wahr! im Zentrum.) Es bedarf einer durchgreifenden Revision der ganzen Kirchengesetzgelung, namentlich auch der Ehe- und Standesgesetzgebung. Wir sollten uns auf den Standpunkt der österreichischen Gesetze stellen, die sich nur auf das erstreckt, was Sache des Staates ist, die Vermögensverwaltung, aber die Ausübung der geistlichen Funktionen ganz unberührt läßt, so daß ein Gewissenszwang nicht stattfinden kann. Die Meinung, daß es sich hier nur um temporäre und Uebergangsbestimmungen handle, hat der Minister heute widerlegt. Wenn aber die Vorlage ein Definitivum ist, was hat sie denn für dauernde Milderungen? Nur die sehr geringe des Art. 10 und die mehr theoretisch als praktisch wichtige des Art 3. Alles Andere ist nur die Beibehaltung der alten Bestimmungen und die Nr. 3 des Art. 1 ist sogar eine Verschärfung derselben. Die den Motiven beigedruckten Depeschen beweisen, daß man die politische Stimme des Zentrums mit der Gewährung weltlicher Vortheile kaufen will. Das darf man gegenüber dem Egoismus, aber nicht wenn man Idealen gegenübersteht, der Begeisterung für den christlichen Glauben und wahrhaft christliche Gesinnung. (Beifall im Zentrum.) Ich bin für Verwerfung der ganzen Vorlage, wie sie jetzt ist, aus kirchlichen und mehr noch aus staatlichen Rücksichten; ihr Erfolg wird nur sein, daß statt des regelrechten Kriegs jetzt der Guerillakrieg an die Reihe kommt, der illoyalste und erbittertste aller Kriege. Inwiefern die Vorlage durch Verbesserungen annehmbar wird, werden wir am Schlusse der Verhandlungen sehen. Mit dem Abg. Bandemer bin ich darin einverstanden, daß die Nr. 3 des Art. 1 beseitigt werden muß; aber es bedarf der gänzlichen Abschaffung des Kulturexamens, das auch den evangelischen Geistlichen nur unnütze Mühe und Kosten macht. Wenn es der Regierung damit Ernst ist, so muß sie meinen Vorschlag annehmen; wenn sie aber nur die Vollmacht dazu erhält und es nicht thut, so wird Niemand die katholischen Abgeordneten für ihre Abstimmung verantwortlich machen, sondern die Verantwortung wird bei der Regierung bleiben. (Lebhafter Beifall im Zentrum; Zischen auf allen anderen Seiten des Hauses.)

Abg. Schmidt (Sagan) weist zunächst den Angriff des Abg. Reichensperger zurück, der der freikonservativen Partei vorgeworfen hat, daß sie sich „die Freiheit genommen habe", gegen die Vorlage zu sprechen und zu stimmen, dieselbe sogar zu amendiren. Das beweise nur, wie leicht der Mensch geneigt sei, von sich auf andere zu schließen; vermuthlich ist der Abg. Reichensperger gewöhnt, von anderer Seite her Direktiven zu erhalten, denen er unweigerlich folgt, und es setzt ihn in das höchste Erstaunen, daß die freikonservative Partei mit selbstständiger Kritik an diese Vorlage herantrete. Hinsichtlich des wichtigsten Punktes befinde sich die freikonservative Partei mit der Regierung in Uebereinstimmung, nämlich in Bezug auf die Anzeigepflicht; die Unterwerfung unter diesen Punkt der Gesetze sei auch für sie eine conditio sine qua non für die weitere Ordnung der streitigen Verhältnisse. Dieser Grundsatz mußte deshalb im Art. 1 zum Ausdruck kommen.

Vom Abgeordneten Stengel wird noch eventuell beantragt, dem Amendement von Bandemer die Nr. 3 der Regierungsvorlage hinzuzufügen.

Die Diskussion wird darauf geschlossen. In der Abstimmung wird der Antrag Brüel zunächst gegen die Stimmen des Zentrums abgelehnt. Darauf werden die Unteranträge v. Cuny und Stengel zum Antrage v. Bandemer (letzterer mit 205 gegen 182 Stimmen) abgelehnt; vom Antrage Stengel wird der die Nr. 1 betreffende angenommen; die Nr. 2 der Regierungsvorlage wird gegen die Stimmen der Minister v. Kameke und v. Puttkamer dem Antrage Stengel gemäß gestrichen; dagegen wird die von demselben Abgeordneten beantragte Wiederaufnahme der Nr. 3 abgelehnt. Nach diesen eventuellen Abstimmungen wird nunmehr definitiv über den Antrag v. Bandemer und über die durch den freikonservativen Antrag veränderte Regierungsvorlage abgestimmt, die nunmehr beide identisch sind; der Antrag v. Bandemer wird gegen die Stimmen der beiden konservativen Parteien und des Abg. Gneist abgelehnt; ebenso wird die amendirte Regierungsvorlage mit 206 gegen 180 Stimmen abgelehnt (dafür stimmen die beiden konservativen Parteien und die Abgeordneten Loewe (Bochum), Gneist, von Bennigsen, Hansen, v. Sybel, Lauenstein, Köhler, Grumbrecht, Jacoby, v. Cuny, Baare, Kropp, Lantzius-Beninga, v. Benda, Schwellwitz, Hammacher; — dagegen stimmt das Centrum, die Fortschrittspartei und die übrigen Nationalliberalen.)

Um $5\frac{1}{4}$ Uhr vertagt das Haus die weitere Berathung bis Sonnabend 11 Uhr.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 17. Juni. Die Deputirtenkammer begann heute die Berathung des Budgets und genehmigte den Etat des Ministeriums der Posten und Telegraphen, sowie denjenigen der Ehrenlegion. Die Berathung der Vorlage, betreffend die Militärverwaltung, war auf Wunsch des Kriegsministers vorher abgebrochen, welcher für morgen weitere Mittheilungen der Regierung über diesen Gegenstand in Aussicht stellt.

Brüssel, 18. Juni. Die „Indépendance belge" will wissen, daß in Folge des Resultats der jüngsten Wahlen der belgische Episkopat sich dem neuen Schulgesetz unterwerfen und an dem im Monat August stattfindenden Nationalfest sich betheiligen werde. Derselben Quelle zufolge mache der Vatikan im gleichen Sinne seinen Einfluß geltend, um zugleich der Aufhebung der belgischen Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle vorzubeugen.

London, 18. Juni. Unterhaus. Auf eine Anfrage Bartlett's erwiederte der Premier Gladstone, die Regierung habe nie eine Erklärung abgegeben, welche auf die Erzwingung der Durchführung irgend einer Bestimmung des berliner Vertrages bezogen werden könnte. Sie habe unzweifelhaft die Absicht, mit völliger Unparteilichkeit gegenüber der Türkei wie Rußland, gegenüber Muselmännern wie Christen zu verfahren. Er habe bisher nichts von einer Verletzung des Vertrages gehört und habe ebensowenig erfahren, daß Batum nicht als Freihafen etablirt sei. Die Regierung halte an der Ausführung des berliner Vertrages dem Buchstaben und Geiste nach noch fest. Die Schleifung der Festung sei eine kostspielige und zeitraubende Sache, er gebe aber zu, daß die betreffenden Bestimmungen völlig und getreulich ausgeführt werden müßten. Falls Bulgarien oder Ostrumelien der Rückkehr der Flüchtlinge in ungehöriger Weise entgegentreten sollten, sei es Pflicht der englischen Regierung, Alles zum Schutze derselben aufzubieten. Cowen gegenüber erklärte Gladstone, es sei selbstverständlich, daß sowohl auf die Nationalität wie auf alle dortigen Zustände in der albanesischen Frage Rücksicht genommen werden müsse, ebenso wie das auch andern Ländern gegenüber geschehe.

Petersburg, 18. Juni. Die „Agence Russe" erklärt auch ihrerseits, daß die Antwort der Pforte keine Protestation gegen die Entscheidung der Konferenz ausspreche. In der Antwort der Pforte werde der Unterschied zwischen Mediation und Schiedsgericht hervorgehoben.

Bukarest, 18. Juni. Nach hier eingegangenen Nachrichten soll das Resultat der Verhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland in der Arabtabiafrage ein für Rumänien ungünstiges sein, da der ganze untere Theil des Gebietes von Silistria von Rumänien abgetrennt werden soll. Es würde Rumänien hierdurch unmöglich, eine Brücke bei Silistria errichten zu lassen, weil dieselbe von den angrenzenden bulgarischen Anhöhen beherrscht werden würde.

Belgrad, 17. Juni Die Minister Izakovic, Velkovic, Margetic und Boskovic haben ihre Entlassungsgesuche eingereicht. Der Fürst hat dieselben angenommen und Milojkovic zum Minister des Innern, Avakumovic zum Justizminister, Jovanovic zum Finanzminister, Wassiljevic zum Unterrichtsminister und Zdravkovic definitiv zum Minister für öffentliche Arbeiten ernannt. — Das Verbot der Getreide-Ausfuhr ist aufgehoben worden.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. — Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Juni 1880.

Datum	Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm 82 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Celf. Grad.
18.	Nachm. 2	756,6	NO mäßig	trübe	+16,0
18.	Abnds. 10	754,0	Windstille	heiter	+16,2
19.	Morgs. 6	752,0	Windstille	heiter	+16,8

Am 18. Wärme-Maximum $+23^{\circ}{,}3$ Celsius.
„ „ Wärme-Minimum $+14^{\circ}{,}0$ „

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 17. Juni Mittags 2,02 Meter.
„ „ 18. „ „ 1,96 „

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 18. Juni. (Schluß-Course.) Schwächer. Lond. Wechsel 20,487. Pariser do. 81,05. Wiener do. 173,90. K.-M.-St.-A. $147\frac{1}{4}$. Rheinische do. $159\frac{1}{4}$. Hess. Ludwigsb. $101\frac{3}{8}$. K.-M.-Pr.-Anth. $132\frac{1}{4}$. Reichsanl. $99\frac{1}{16}$. Reichsbank $149\frac{3}{8}$. Darmstb. $147\frac{1}{2}$. Meininger B. $97\frac{3}{4}$. Oest.-ung. Bk. 721,50. Kreditaktien*) $246\frac{1}{2}$. Silberrente $64\frac{1}{4}$. Papierrente $63\frac{3}{8}$. Goldrente $77\frac{3}{8}$. Ung. Goldrente $95\frac{7}{8}$. 1860er Loose $127\frac{3}{8}$. 1864er Loose 312,50. Ung. Staatsl. 221,50. do. Ostb.-Obl. II. 88. Böhm. Westbahn $198\frac{1}{8}$. Elisabethb. $165\frac{7}{8}$. Nordwestb. 147. Galizier $239\frac{1}{2}$. Franzosen*) 246. Lombarden*) $73\frac{1}{2}$. Italiener —. 1877er Russen $94\frac{3}{8}$. II. Orientanl. $61\frac{1}{4}$. Zentr.-Pacific 110. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien $246\frac{5}{8}$, Franzosen $245\frac{1}{2}$, Galizier $238\frac{1}{2}$, ungarische Goldrente $95\frac{5}{16}$, II. Orientanleihe $61\frac{7}{16}$, 1860er Loose —, III. Orientanleihe $61\frac{15}{16}$, Lombarden —, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen 94.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 18. Juni. Effekten-Sozietät. Kreditaktien $246\frac{1}{8}$, Franzosen $245\frac{1}{4}$, Lombarden —, 1860er Loose $127\frac{1}{8}$, Galizier $238\frac{3}{4}$, österreich. Silberrente $64\frac{1}{8}$, ungarische Goldrente $95\frac{3}{8}$, II. Orientanleihe $61\frac{3}{4}$, österr. Goldrente $77\frac{3}{4}$, Papierrente $63\frac{3}{4}$, III. Orientanleihe 61, 1877er Russen $93\frac{5}{8}$. Meininger Bank —. Schwach.

Wien, 18. Juni. (Schluß-Course.) Ziemlich fest. Banken und Renten ruhig, Bahnen und Montanwerthe lebhafter.

Papierrente 73,65. Silberrente 74,90. Oesterr. Goldrente 89,55, Ungarische Goldrente 110,70. 1854er Loose 122,50. 1860er Loose 134,00. 1864er Loose 172,50. Kreditloose 180,50. Ungar. Prämienl. 113,60. Kreditaktien 284,00. Franzosen 282,75. Lombarden 83,50. Galizier 275,25. Kasch.-Oderb. 132,20. Pardubitzer 132,00. Nordwestbahn 170,00. Elisabethbahn 191,00. Nordbahn 2520,00. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 112,80. Anglo-Austr. 137,00. Wiener Bankverein 136,60. Ungar. Kredit 268,00, Deutsche Plätze 56,90. Londoner Wechsel 117,05. Pariser do. 46,25, Amsterdamer do. 96,50. Napoleons $9{,}31\frac{1}{2}$. Dukaten 5,51. Silber 100,00. Marknoten 57,45. Russische Banknoten $1{,}24\frac{3}{4}$. Lemberg-Czernowitz 169,20. Kronpr.-Rudolf 161,50. Franz-Josef 170,50.

Wien, 18. Juni. (Privatverkehr.) Kreditaktien 282,60, Papierrente 73,45, ungar. Goldrente 110,30. — Matt.

Florenz, 18. Juni. 5 pCt. Italienische Rente 97,35, Gold 21,98.

Petersburg, 18. Juni. Wechsel auf London $25\frac{9}{32}$, II. Orient-Anleihe $91\frac{3}{4}$. III. Orientanleihe $91\frac{1}{2}$.

Paris, 18. Juni. (Schluß-Course.) Realisirungen.

3proz. amortisirb. Rente $88{,}47\frac{1}{2}$, 3proz. Rente $86{,}22\frac{1}{2}$, Anleihe de 1872 $120{,}07\frac{1}{2}$, Italien. 5proz. Rente 88,20, Oesterr. Goldrente $77\frac{1}{8}$, Ung. Goldrente $97\frac{3}{8}$, Russen de 1877 $98\frac{3}{8}$, Franzosen 617,50, Lombardische Eisenbahn-Aktien 182,50, Lombard. Prioritäten 274,00. Türken de 1865 11,35, 5proz. rumänische Anleihe 76,95.

Credit mobilier 678, Spanier exter. $18\frac{3}{4}$, do. inter. $17\frac{5}{16}$, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 552, Societe generale 573, Credit foncier 1285, Egypter 304, Banque de Paris 1152, Banque d'escompte 840, Banque hypothecaire 612, III. Orientanleihe 62, Türkenloose 36,25, Londoner Wechsel 25,31.

London, 18. Juni. Consols $98\frac{9}{16}$. Italien. 5proz. Rente $87\frac{3}{8}$. Lombarden $7\frac{1}{4}$, 3proz. Lombarden alte $10\frac{3}{8}$, 3proz. do. neue $10\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1871 $91\frac{1}{4}$, 5proz. Russen de 1872 91, 5proz. Russen de 1873 $90\frac{3}{4}$, 5proz. Türken de 1865 11, 5proz. fundirte Amerikaner $105\frac{1}{8}$, Oesterr. Silberrente 65, do. Papierrente —, Ungar. Gold-Rente $96\frac{3}{8}$, Oesterr. Goldrente $76\frac{3}{4}$, Spanier $18\frac{5}{8}$, Egypter —.

Preuß. 4prozent. Consols $99\frac{5}{8}$, 4proz. bair. Anleihe 99.

Platzdiskont $2\frac{1}{4}$ pCt.

In die Bank flossen heute 178,000 Pfd. Sterl.

Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20,66. Wien 11,92. Paris 25,47. Petersburg 25.

Newyork, 17. Juni. (Schlußkurse.) Wechsel auf London in Gold 4 D. $85\frac{1}{2}$ C. Wechsel auf Paris $5{,}19\frac{3}{8}$. 5pCt. fund. Anleihe $103\frac{1}{8}$. 4pCt. fundirte Anleihe von 1877 $108\frac{5}{8}$, Erie-Bahn $36\frac{1}{8}$, Central-Pacific 114, Newyor. Centralbahn $125\frac{3}{4}$.

Produkten-Course.

Köln, 18. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 25,00, fremder loco 26,00, pr. Juli 23,25. pr. November 20,30. Roggen loco 21,50, pr. Juli 18,90, pr. November 16,55. Hafer loco 17,00. Rüböl loco 28,80, pr. Oktober 28,70.

Hamburg, 18. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen loko ruhig, auf Termine ruhig. Roggen loko behauptet, auf Termine ruhig. Weizen per Juni-Juli 218 Br., 217 Gd., per September-Oktober 198 Br., 197 Gd. Roggen per Juni-Juli 180 Br., 179 Gd., per September-Oktober 163 Br., 162 Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl still, loko 55, per Okt. 57. Spiritus ruhig, per Juni $52\frac{3}{4}$ Br., per Juli-August $52\frac{3}{4}$ Br., per August-September $52\frac{3}{4}$ Br., per September-Oktober $52\frac{3}{4}$ Br. Kaffee sehr fest, Umsatz 4000 Sack. Petroleum fest, Standard white loko 7,60 Br., 7,50 Gd., per Juni 7,50 Gd., per August-Dezember 8,20 Gd. — Wetter: Schön.

Bremen, 18. Juni. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loko 7,75 bz., per Juni ,—, per Juli 7,85, per August —, per August-Dezember 8,20 bz.

Amsterdam, 18. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen auf Termine niedriger, per November 285. Roggen loko unverändert, auf Termine ruhig, per Juni 235, pr. Juli 223, pr. Oktober 193. Raps per Herbst 353. Rüböl loko $32\frac{1}{4}$, per Herbst 33, per Mai 1881 $34\frac{1}{8}$.

Newyork, 17. Juni. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 12, do. in New-Orleans $11\frac{3}{4}$. Petroleum in Newyork $8\frac{1}{2}$ Gd., do. in Philadelphia $8\frac{1}{2}$ Gd., rohes Petroleum $6\frac{1}{2}$, do. Pipe line Certificats — D. 94 C. Mehl 4 D. 40 C. Rother Winterweizen 1 D 26 C. Mais (old mixed) 52 C. Zucker (Fair refining Muscovados) $7\frac{1}{2}$. Kaffee (Rio-) $14\frac{1}{2}$. Schmalz (Marke Wilcox) $7\frac{9}{16}$, do. Fairbanks $7\frac{3}{8}$. do. Rohe & Brothers $7\frac{5}{8}$ C. Speck (short clear) $7\frac{1}{4}$ C. Getreidefracht 5.

Rio de Janeiro, 16. Juni. Wechselcours auf London $21\frac{5}{8}$, do. auf Paris 439. Tendenz des Kaffeemarktes: Fest. Preis für good first 5800 à 5950. Durchschnittliche Tageszufuhr 4000 Sack. Ausfuhr nach Nordamerika 30,000 Sack, do. nach dem Kanal und Nord-Europa 1400 Sack, do. nach dem Mittelmeere —, Sack. Vorrath von Kaffee in Rio 140,000 Sack.

Produkten-Börse.

Berlin, 18. Juni. Wind: NO. Wetter: Schön.

Weizen per 1000 Kilo loko 210—240 M. nach Qualität gefordert, W. Poln. m. Ger. — M. a. B. bez., feiner gelber Märkischer — M. ab Bahn bez., per Juni 225½—224½ M. bez., per Juni=Juli 222½—221½ M. bez., per Juli=August 209—208½ M. bez., per September=Oktober 202½—201½ M. bez., per Oktober=November — M. bez., per Novbr.=Dezember — bez. Gekündigt 1000 Zentner. Regulirungspreis 224½ M. — **Roggen** per 1000 Kilo loko 202—213 M. nach Qual. gefordert, Russischer 204—205 a. B. bez.. inländischer 200—210 M. ab Bahn bezahlt, Hochfein — M. a. B. bez. feiner — M. f. W. bez., per Juni 195½—194½ M. bez., per Juni=Juli 185—183½ M. bezahlt, per Juli=August 176—174 M. bezahlt, per August=September — M. bez., per Septbr.=Oktober 168½—167½ M. bez., per Oktober=Novbr. 166—165 M. bezahlt. Gekündigt 4000 Ztnr. Regulirungspreis 194½ M. bezahlt. — **Gerste** per 1000 Kilo loko 160— — M. nach Qualität gefordert. — **Hafer** per 1000 Kilo loko 157—177 M. nach Qualität gefordert, Russischer 158—165 M. bez., Pommerscher 168—174 bez., Ost= und Westpreußischer — bez., Schlesischer 168—174 bez., Böhm. 168—174 bez., Galizischer — bez., per Juni — — bz., per Juni=Juli 156½ M. bez., per Juli=August 153½ M. bez., per August=September — M., per September=Oktober 146 bezahlt. Gekündigt 2000 Zentner. Regulirungspreis 158 M. bez. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 186—205 M. bez., Futterwaare 176—185 M. — **Mais** per 1000 Kilo loko 132 bis 136 M. bezahlt nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bezahlt, Amerikan. — f. W. a. K. bez. — **Weizenmehl** per 100 Kilo brutto, 00: 32,50—31,00 M., 0: 30,50—29,00 M., 0/1: 29,00 bis 28,00 M. — **Roggenmehl** inclusive Sack, 0: 28,00—27,00 M., 0/1: 27,00—26,00 M. bez., per Juni 26,70—26,60, — M. bez., per Juni=Juli 26,20—26,25—, — M. bez., per Juli=August 25,24 bis 25,90—, — bez., per August=September —,—,— bez., per September=Oktober 24,25 — 24,20 — —,— Mark bezahlt, per Oktober=November 23,90—23,85 bez., per November=Dezember 23,65—23,60 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis —,— bez. — **Delsaat** per 1000 Kilo Winterraps 170—205 M. S./O. — bez., N./D. — bez., Winterrübsen 160—168 M. S./O. — bez., N./D. — bez. — **Rüböl** per 100 Kilo loko ohne Faß 54,7 M., flüssig — M., mit Faß 55,0 M., per Juni 54,9 M. bez., per Juni=Juli —,— M. bez., per Juli=August —,— M. bezahlt, per August — M. bez., per Sept.=Oktober 56,0—,— M. bez., per Oktober=November 56,4—,— M. bez., per November=Dezember —,— M. bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis —,— M. bezahlt. — **Leinoel** per 100 Kilo loko 64 M. bez. — **Petroleum** per 100 Kilo loko 25,1 M. bezahlt, per Juni 24,7 M. bez., per Juni=Juli — M., per Juli=August — M. bez., per September=Oktober 25,1 M. bz., per Oktober=Nov. 25,6 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — M. bez. — **Spiritus** per 100 Liter loko ohne Faß 64,5—, — M. bez., per Juni 64,2—64,0—, — bez., per Juni=Juli 64,2—64,0—, — bez., per Juli=August 63,2—64,0 bez., per August=September 63,8—63,6—, — bez., per September=Oktober 59,0—58,9—, — bez., per Oktober=November — bez. Gekündigt 40,000 Liter. Regulirungspreis 64,0 M. bez. (B. B.=Z.)

Bromberg, 18 Juni 1880. [Bericht der Handelskammer.]

Weizen: unverändert, hellbunt 210—220, hochbunt u. glasig 220 bis 225 abfallende Qualitäten 195—200 Mark.

Roggen: fest, loco inländischer 198—200 M., polnischer 197—198 M.

Gerste: still, feine Brauwaare 165—170, große 162—165, kleine 155—160 M.

Hafer: gefragt, loco 165—170 M.

Erbsen: Kochwaare 165—175 M. Futterwaare 160—165 M.

Mais: Rübsen: Raps: ohne Handel.

Spiritus: pro 100 Liter à 100 pCt. 62,50 M.

Rubelcours: 216,50 Mark.

Stettin, 18. Juni. (An der Börse.) Wetter: Bewölk[t] + 20 Grad R. Barometer 28,6. Wind: Ost.

Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber inländ. 21[illegible] bis 221 M., weißer 217—223 M., per Juni 224 M. Br. u. Gd., per Juni=Juli 219,5 M. bez., per Juli=August 210 M. bez., per September=Oktober 200 M. bez. — Roggen fester, per 1000 Kilo loko inländischer 200—204 M., russischer 190—200 M. Br., per Juni 19[illegible] M. bez., 191 M. Gd., Juni=Juli 181—183 M. bez., per Juli=August 170,5—172,5 M. bez., per September=Oktober 165—166 M. bez., per Oktober=November 164,5 M. Br. u. Gd. — Gerste ohne Handel. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loco Pommerscher 158—163 M., Russischer 150 bis 158 M. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen unverändert, per 1000 Kilo per September=Oktober 257 M. bez., per Oktober=November 260 M. bez. — Rüböl matt, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 55 M. Br., per Juni=Juli 54,25 M. Br., 54 M. Gd., per September=Oktober 55,5 M. bez., per Oktober=November — M. — Spiritus matt, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 63,2 M. bez., mit Faß 63 M. bez., per Juni u. Juni=Juli 63,2 M. Br. u. Gd., per Juli=August 63,7 M. bez., 63,6 M. Br. u. Gd., per August — M., per August=September 63,2 M. Br. u. Gd., per September=Oktober 58 M. Br., per Oktbr.=Novbr. — M. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Weizen 22[illegible] M., Roggen 191 M., Rüböl 54,25 M., Spiritus 63,2 M. — Petroleum loko 8,3—8,4 M. transf. bez., Regulirungspreis 8,3 M., per September=Oktober 8,5 M. tr. bez. (Ostsee=Ztg.)

Berlin, 18. Juni. Die Börse eröffnete in reservirter Haltung und mit zum Theil schwächeren Coursen. Man hatte eine günstige Einwirkung von der Herabsetzung der Rate der Bank von England erwartet; ferner lauteten die Notirungen der auswärtigen Börsen höher. Der Einfluß des Rückganges der Glasgower Eisenpreise paralysirte aber jene günstigen Motive, auch die Knappheit des Geldstandes machte einigen Eindruck. Laurahütte und Dortmunder fixirten den ersten Cours unter scheinbar ausgedehnten Abgaben niedriger, auch Kredit=Aktien waren schwächer. Ungarische Goldrente und Lombarden waren gedrückt und inländische Bahnen konnten bei mäßigen Umsätzen nur das gestrige Niveau behaupten. Dagegen zeigte sich für Kommandit=Antheile und deutsche Bank größeres Interesse. Erstere zogen wesentlich an. Franzosen notirten von vornherein höher. Russen hielten sich auf ihrer gestrigen Coursbasis. Später befestigte sich die Haltung generell und die Course zogen überall an, Von österreichischen Bahnen waren Galizier beliebt, auch Dux=Bodenbach lebhaft gefragt. — Die Anfangs ziemlich günstige Stimmung verlor sich allmählich und die Course gaben namentlich in der letzten halben Stunde theilweise nicht unbedeutend nach. Besonders ermatteten Kredit=Aktien, Laurahütte, Dortmunder Union. Die gegen baar gehandelten Werthe lagen im Ganzen still; Eisenbahnpapiere waren ziemlich gut behauptet, Bank=Aktien fest, namentlich deutsche Bank; Bergwerks= und Industriewerthe wurden bei mäßig belebtem Geschäft meistens etwas besser bezahlt. Anlage=Werthe waren fest, namentlich fremde Eisenbahn=Obligationen; Renten lagen schwächer, russische Anleihen und Noten behaupteten sich fest. — Per Ultimo notirte man: Franzosen 49[illegible] bis 491,50—493, Lombarden 143,50—145,50—145, Kredit=Aktien 49[illegible] bis 496,50—493,50—494, Diskonto=Kommandit=Antheile 176,90 bis 177,75—176,25, Passage=Prioritäten 97,25 bez. und Gd., Breslauer Warschauer 103,50 bez. u. Gd., Schwedische Hypotheken=Pfandbriefe 93 bez. und Gd., Potsdamer Pferdebahn 103,50 bez. und Gd. — Der Schluß war schwach.

Fonds= u. Aktien=Börse.

Berlin, den 18. Juni 1880.

Preußische Fonds= und Geld=Course.

Consol. Anleihe	4½	105,60 bz
do. neue 1876	4	100,00 bz
Staats=Anleihe	4	99,90 bz G
Staats=Schuldsch.	3½	97,00 bz
Od.=Deichb.=Obl.	4½	
Berl. Stadt=Obl.	4½	103,70 bz
do. do.	3½	94,20 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,60 G
do.	4½	103,40 bz G
Landsch. Central	4	99,60 bz G
Kur= u. Neumärk.	3½	93,00 G
do. neue	3½	91,40 G
do.	4	99,80 G
do. neue	4½	102,80 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	91,30 G
do.	4	99,25 bz
do.	4½	101,20 bz
Pommersche	3½	91,10 G
do.	4	99,30 bz
do.	4½	102,25 bz
Posensche, neue	4	100,00 bz
Sächsische	4	
Schlesische altl.	3½	92,30 G
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	92,60 B
do.	4	99,50 B
do.	4½	100,30 bz G
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	103,40 G
Rentenbriefe:		
Kur= u. Neumärk.	4	100,10 bz
Pommersche	4	99,80 bz
Posensche	4	99,80 G
Preußische	4	99,80 B
Rhein= u. Westfäl.	4	100,00 G
Sächsische	4	100,00 G
Schlesische	4	100,50 G
Souvereignes		20,38 G
20=Franksstücke		16,19 bz B
do. 500 Gr.		
Dollars		4,20 G
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,95 bz
Oesterr. Banknot.		173,90 bz
do. Silbergulden		172,90 G
Russ. Noten 100 Rbl.		217,10 bz

Deutsche Fonds.

P.=A. v. 55 a 100 Th.	3½	142,75 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	280,00 G
Bad. Pr.=A. v. 67.	4	133,50 bz
do. 35 fl. Obligat.	—	176,50 bz
Bair. Präm.=Anl.	4	135,25 bz B
Braunschw. 20 thl.=L	—	99,30 bz G
Brem. Anl. v. 1874	4	99,10 bz
Cöln.=Md.=Pr.Anl.	3½	132,40 bz G
Dess. St. Pr.=Anl.	3½	126,90 bz
Goth. Pr.=Pfdbr.	5	119,25 bz G
do. II. Abth.	5	117,75 bz G
Hb. Pr.=A. v. 1866	3	188,25 B
Lübecker Pr.=Anl.	3½	186,00 B
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	92,00 bz B
Meininger Loose	—	27,20 B
do. Pr.=Pfdbr.	4	123,60 G
Oldenburger Loose	3	152,25 G
D.=G.=C.=B.=Pf 110	5	107,50 bz G
do. do.	4½	103,50 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,20 bz G
do. do.	4½	101,10 bz G
Mein. Hyp.=Pf.	4½	100,90 bz
Nrdd. Grdcr.=H.=A.	5	99,75 B
do. Hyp.=Pfdbr.	5	99,30 bz G

Pomm. H.=B. I. 120	5	104,10 G
do. II. IV. 110	5	102,00 bz G
Pomm. III. rkz. 100	5	99,00 bz G
Pr. B.=C.=H.=Br. rz.	5	108,40 bz
do. do. 100	5	102,00 bz G
do. do. 115	4½	105,50 bz
Pr. C.=B.=Pfdbr. kd.	4½	100,20 G
do. unk. rückz. 110	5	112,50 G
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.=A.=B. 120	4½	105,00 bz
do. do. 110	5	106,00 bz G
Schles. Bod.=Cred.	5	104,10 bz B
do. do.	4½	104,60 bz
Stettiner Nat.Hyp.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	100,40 bz G
Kruppsche Obligat.	5	107,75 B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,90 bz
Norweger Anleihe	4½	101,40 G
Newyork. Std.=Anl.	6	118,50 G
Oesterr. Goldrente	4	77,60 bz
do. Pap.=Rente	4⅕	63,75 bz
do. Silber=Rente	4⅕	64,25 bz
do. 250 fl. 1854	4	116,00 bz G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	342,50 bz B
do. Lott.=A. v. 1860	5	126,90 bz
do. do. v. 1864	—	312,75 bz
Ungar. Goldrente	6	95,60 bz
do. St.=Eisb.Akt.	5	92,00 bz
do. Loose	—	221,75 bz
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	87,40 G
do. Tab.=Oblg.	6	
Rumänier	8	110,25 bz G
Finnische Loose	—	51,00 B
Russ. Centr.=Bod.	5	83,50 bz
do Engl. A. 1822	5	88,40 bz
do. do. A. v. 1862	5	90,40 bz
Russ.=Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	91,75 bz
Russ. cons. A. 1871	5	92,10 bz
do. do. 1872	5	92,10 bz
do. do. 1873	5	92,60 bz
do. do. 1877	5	94,20 bz
do. Boden=Credit	5	84,40 bz B
do. Pr.=A. v. 1864	5	154,50 bz G
do. do. v. 1866	5	151,30 bz G
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	87,50 bz
do. Pol. Sch.=Obl.	4	81,25 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	66,50 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	58,20 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	11,40 bz B
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	31,00 bz

*) Wechsel=Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	173,75 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	173,25 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	216,10 bz
do. 100 R. 3 M.	214,50 bz
Warschau 100 R 8 T.	216,60 bz

*) Zinsfuß der Reichs=Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3 Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 2½, Paris 2½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank= u. Kredit=Aktien.

Badische Bank	4	106,75 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	40,50 G
Bk. f. Sprit=u. Pr.=H.	4	48,20 G
Berl. Handels=Ges.	4	104,25 bz G
do. Kassen=Verein.	4	169,00 B
Breslauer Disk.=Bk.	4	93,70 B
Centralbk. f. B.	4	12,75 G
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit=B.	4	87,90 B
Cöln. Wechslerbank	4	97,50 B
Danziger Privatb.	4	110,60 G
Darmstädter Bank	4	147,20 bz
do. Zettelbank	4	106,25 G
Dessauer Creditb.	4	76,50 B
do. Landesbank	4	119,00 bz B
Deutsche Bank	4	139,25 bz G
do. Genossensch.	4	111,00 bz
do. Hyp.=Bank.	4	92,00 B
do. Reichsbank.	4½	149,90 bz G
Disconto=Comm.	4	176,10 bz
Geraer Bank	4	81,25 G
do. Handelsb.	4	53,50 G
Gothaer Privatbk.	4	102,00 B
do. Grundkredb.	4	94,00 bz G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	102,00 G
Leipziger Creditb.	4	145,70 bz
do. Discontob.	4	95,25 G
Magdeb. Privatb.	4	111,50 bz
Mecklb. Bodencred.	fr.	64,50 G
do. Hypoth.=B.	4	75,25 G
Meining. Creditbk.	4	97,20 bz G
do. Hypothekenbk.	4	92,00 G
Niederlausitzer Bank	4	97,75 G
Norddeutsche Bank	4	160,25 G
Nordd. Grundkredit	4	50,00 bz G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	96,30 G
Posen. Landwirthsch	4	67,50 G
Posener Prov.=Bank	4	113,00 B
Posener Spritaktien	4	46,75 B
Preuß. Bank=Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	92,40 bz
do. Centralbdn.	4	129,10 G
do. Hyp.=Spielh.	4	103,90 bz B
Produkt.=Handelsbk	4	77,00 G
Sächsische Bank	4	117,75 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	89,10 bz G
Schles. Bankverein	4	105,75 G
Südd. Bodenkredit	4	131,30 G

Industrie=Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	139,75 G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Bauges.	4	63,25 bz G
Dtsch. Eisenb.=Bau	4	4,10 G
Dtsch. Stahl= u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	60,70 bz
Dortmunder Union	4	10,00 bz B
Egells Masch.=Akt.	4	33,40 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	36,50 bz G
Floraf. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	66,00 bz G
Gelsenkirch.=Bergw.	4	122,50 bz G
Georg=Marienhütte	4	93,50 G
Hibernia u. Shamr.	4	91,90 bz
Immobilien (Berl.)	4	81,00 G
Kramsta, Leinen=F.	4	97,75 B
Lauchhammer	4	39,75 B
Laurahütte	4	120,50 bz
Luise Tiefb.=Bergw.	4	60,75 bz
Magdeburg. Bergw.	4	130,10 G
Marienhüt. Bergw.	4	76,00 bz B
Menden u. Schw. B.	4	88,50 bz G
Oberschl. Eis.=Bed.	4	58,40 bz
Ostend	4	
Phönix B.=A. Lit. A	4	78,50 bz G
Phönix B.=A. Lit. B.	4	42,25 bz G
Redenhütte conf.	4	175,00 G
Rhein.=Nass. Bergw.	4	91,00 bz G
Rhein.=Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	23,00 G
U. d. den Linden	4	
Wöhlert Maschinen	4	48,75 G

Eisenbahn=Stamm=Aktien.

Aachen=Mastricht	4	31,30 bz
Altona=Kiel	4	154,00 G
Bergisch=Märkische	4	110,20 G
Berlin=Anhalt	4	116,75 bz
Berlin=Dresden	4	19.10 bzG
Berlin=Görlitz	4	25,00 bzG
Berlin=Hamburg	4	210,00 bzG
Brl.=Potsd.=Magd.	4	99,00 bzG
Berlin=Stettin	4¾	115,25 G
Bresl.=Schw.=Frbg.	4	110,40 bz
Cöln=Minden	6	147,40 bz
do. Lit. B.		
Halle=Sorau=Guben	4	25,00 bzG
Hann.=Altenbeken	4	
do. II. Serie		
Märkisch=Posener	4	29,50 bz
Magd.=Halberstadt	4	147,50 bz
Magdeburg=Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster=Hamm	4	
Niederschl.=Märk.	4	99,70 B
Nordhausen=Erfurt	4	27,50 bzG
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	187,50 bz
do. Lit. B.	3½	153,90 bz
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	57,60 bzB
Rechte Oderuferb.	4	142,50 bz
Rheinische	4	159,10 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	99,00 G
Rhein=Nahebahn	4	18,20 bzB
Stargard=Posen	4½	102,60 G
Thüringische	4	161,00 bzG
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,90 bz
do. Lit. C. v. St gar.	4½	105,50 bzG
Weimar=Geraer	4½	52,40 bz
Albrechtsbahn	5	27,70 bz
Amsterd.=Rotterd.	4	122,40 bz
Aussig=Teplitz	4	203,75 G
Böhm. Westbahn	5	98,60 bzG
Brest=Grajewo	5	
Brest=Kiew	4	
Dux=Bodenbach	4	78,80 bzG
Elisabeth=Westbahn	5	82,40 bz
Kais. Franz Joseph	5	73,80 bz
Gal. (Karl Ludwig.)	5	119,90 bz
Gotthard=Bahn 80%	6	53,50 bz
Kaschau=Oderberg	5	57,20 bz
Ludwigsb.=Bexbach	4	204,50 bzG
Lüttich=Limburg	4	15,25 bz
Mainz=Ludwigsh.	4	101,60 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.=frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.=B.	5	291,50 bz
do. Litt. B.	5	324,00 bz
Reichenb.=Pardubitz	4½	57,50 bzG
Kronpr. Rud.=Bahn	5	69,70 bzG
Rjask=Wyas	5	
Rumänier	4	55,75 bz
Russ. Staatsbahn	5	145,00 G
Schweizer Unionb.	4	24,90 bz
Schweizer Westbahn	4	21,00 bzG
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau=Prag	4	89,00 bz
Vorarlberger	5	
Warschau=Wien	4	254,10 bzG

Eisenbahn=Stammprioritäten.

Altenburg=Zeitz	5	
Berlin=Dresden	5	51,70 bz
Berlin=Görlitzer	5	82,90 bz
Breslau=Warschau	4	
Halle=Sorau=Gub.	5	95,80 bzG
Hannover=Altenbek.	5	
do. II. Serie	5	
Märkisch=Posen	5	102,80 G
Magd.=Halberst. B.	3½	91,25 G
do. do. C.	5	122,30 bzG
Marienb.=Mlawka	5	89,50 B
Nordhausen=Erfurt	5	95,00 bzB
Oberlausitzer	5	42,00 bzG
Oels=Gnesen	5	42,25 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	98,10 bzG
Posen=Creuzburg	5	72,40 bzG

Rechte Oderuf. Bahn	5	141,75 bzG
Rumänische	8	126,00 G
Saalbahn	3	
Saal=Unstrutbahn	5	
Tilsit=Insterburg	5	80,90 bzG
Weimar=Geraer	5	36,60 bz

Eisenbahn=Prioritäts=Obligationen.

Aach.=Mastricht	4½	101,00 B
do. do. II.	5	101,90 G
do. do. III.	5	101,90 G
Berg.=Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g.	3½	91,50 bz
do. do. Litt. B.	3½	91,50 bz
do. do. Litt. C.	3½	88,50 B
do. IV.	4½	102,50 G
do. V.	4½	102,50 G
do VI.	4½	103,25 G
do. VII.	4½	103,00 bz
Aachen=Düsseldf. I.	4	99,50 B
do. do. II.	4	99,50 B
do. do. III.	4½	
do. Düss.=Elb.=Pr.	4	99,20 bz
do. do. II.	4½	
do. Dortm.=Soest	4	99,20 bz
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	102,90 G
do. Ruhr=Cr.=K.	4½	
do. do. II.	4	99,20 bz
do. do. III.	4½	102,25 B
Berlin=Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. B.	4½	102,60 G
Berlin=Görlitz	5	102,50 G
do. do. Litt. B.	4½	101,75 bz
Berlin=Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	
Brl.=Ptsd.=M. A. B.	4	99,50 G
do. do. C.	4	99,50 G
do. do. D.	4½	102,50 G
do. do. E.	4½	101,80 G
Berlin=Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,40 bzG
do. do. III.	4	99,40 bzG
do. IV. v. St. g.	4½	
do. VI. do.	4	99,40 bzG
do. VII.	4½	
Bresl.=Schw.=Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	103,50 G
do. do. Litt. H.	4½	102,90 G
do. do. Litt. I.	4½	102,90 G
do. do. 1876	5	106,00 bzG
Cöln=Minden IV.	4	99,60 bzG
do. do. V.	4	99,60 bzG
do. do. VI.	4½	101,60 G
Halle=Sorau=Guben	4½	103,50 bz
do. do. C.	4½	
Hannov.=Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch=Posener	4½	
Magd.=Halberstadt	4½	101,60 G
do. do. de 1865	4½	101,60 G
do. do. de 1873	4½	101,60 G
do. Leipz. A.	4½	103,10 bzB
do. do. B.	4	99,50 bz
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.=Märk. I.	4	99,40 G
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	99,60 B
do. do. III conv.	4	99,50 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	91,75 bz
do. F.	4½	
do. G.	4½	
do. H.	4½	103,80 bzG
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	
Brieg=Neisse	4½	
do. Cos.=Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.=Zwgb.	3½	
do. Starg.=Pos.	4	99,25 G
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,50 B
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte=Oder=Ufer	4½	
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	102,10 bz
do. v. 1862, 64	4½	102,10 bz
do. v. 1865	4½	102,10 G
do. 1869, 71, 73	4½	102,10 G
do. v. 1874,	5	100,30 G
Rh.=Nahe v. St. g.	4½	103,60 G
do. II. do.	4½	103,60 bzG
Schlesw.=Holstein	4½	102,75 B
Thüringer I.	4	99,80 B
do. II.	4½	
do. III.	4	99,80 bzB
do. IV.	4½	103,50 bzG
do. VI.	4½	103,50 bzG

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth=Westbahn	5	86,60 G
Gal. Karl=Ludwig I.	5	90,50 bzG
do. do. II.	5	89,60 B
do. do. III.	5	88,75 bzG
do. do. IV.	5	88,75 bzG
Lemberg=Czernow. I.	5	78,70 bz
do. II.	5	83,25 bz
do. III.	5	79,00 bz
do. IV.	5	77,10 bzG
Mähr.=Schl. C.=B.	fr.	30,30 bzG
Mainz=Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.=Frz.=Stsb.	3	379,50 bz
do. Ergänzsb.	3	361,75 bz
Oesterr.=Frz.=Stsb.	5	103,90 bz
do. II. Em.	5	103,90 bz
Oesterr. Nordwest.	5	86,80 G
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	85,80 G
do. Geld=Priorit.	5	
Kaschau=Oderb. gar.	5	77,30 bz
Kronpr. Rud.=Bahn	5	83,00 bz
do. do. 1869	5	81,90 G
do. do. 1872	5	81,90 G
Rab=Graz Pr.=A.	4	94,40 bz
Reichenb.=Pardubitz	5	83,10 G
Südösterr. (Lomb.)	3	269,40 bz
do. do. neue	3	268,40 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	93,60 bz
Brest=Grajewo	5	90,75 bz
Charkow=Asow g.	5	96,60 G
do. in Lstr. a 20 40	5	90,75 bz
Chark.=Krementsch.	5	94,10 bz
Jelez=Orel, gar.	5	95,60 B
Koslow=Woron. gar	5	98,00 bz
Koslow=Woron, Ob.	5	85,70 bz
Kursk=Chark. gar.	5	96,00 B
K.=Chark=As. (Obl.)	5	86,00 bz
Kursk=Kiew, gar.	5	99,90 G
Losowo=Sewast.	5	84,40 B
Mosko=Rjäsan	5	104,00 bzG
Mosk.=Smolensk	5	96,75 G
Schuja=Jvanow.	5	95,50 bzG
Warschau=Teresp.	5	98,50 G
do. klein	5	98,60 bz
Warschau=Wien I.	5	102,50 B
do. II.	5	101,90 bz
do. V.	5	100,30 bz
Zarskoe=Selo	5	84,90 bz

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. [E. Röstel] in Posen.